

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 686 endg.. - SYN 494

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über ein Aktionsprogramm
zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik
der Europäischen Gemeinschaft
LEONARDO da Vinci**

(von der Kommission vorgelegt)

- Begründung -

Einleitung

1. Der Vertrag über die Europäische Union legt u.a. als allgemeine Ziele der Gemeinschaft fest, einen Beitrag zu einer qualitativ hochstehenden allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten beizutragen. Dies wird in den Artikeln 126 und 127 weiter ausgeführt.
2. Wie dem von der Kommission am 5. Mai 1993 gebilligten Arbeitsdokument¹ über die Leitlinien für die Gemeinschaftsaktion zu entnehmen ist, muß also die Entfaltung der Bürger Europas Kernziel der Aktion der Gemeinschaft im Bereich allgemeine und berufliche Bildung sein, um deren Initiativegeist und Kreativität zu entwickeln und sie in die Lage zu versetzen, aktiv und umfassend am Gesellschaftsleben und am europäischen Aufbauwerk teilzunehmen. Dieses Ziel stützt sich auf die schrittweise Verwirklichung eines grenzenlosen europäischen Raumes für allgemeine und berufliche Bildung.
3. Als weitgehend anerkannt gilt, daß die Weiterentwicklung des menschlichen Potentials unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Ziele ist, die sich die Gemeinschaft in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht und in bezug auf Lebensqualität gesetzt hat. Im weltweiten Wettbewerb stellen Qualität der Humanressourcen und die ständige Anpassung der Qualifikation der Erwerbstätigen für Europa einen mitentscheidenden Vorteil dar. Sie sind darüber hinaus ein Schlüsselfaktor zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Arbeitslosigkeit. Die Erweiterung des Zugangs zum Angebot der allgemeinen wie auch beruflichen Bildung muß zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten und zu Chancengleichheit für den Einzelnen führen. Auf diesem Weg wird zum Zustandekommen dynamischer, weltoffener europäischer Kulturen beigetragen, die europäische Identität und die Unionsbürgerschaft, speziell auf Seiten der Jugend, gefördert und ein nachhaltiger Impuls gegeben, um den Bürger Europas stärker für das europäische Einigungswerk zu gewinnen.

¹ Arbeitsdokument "Leitlinien für die Gemeinschaftsaktion im Bereich allgemeine und berufliche Bildung", KOM(93) 183 endg.

4. In dem sich derzeit in Europa vollziehenden industriellen und sozioökonomischen Wandel werden der allgemeinen und der beruflichen Bildung neue Aufgaben zufallen müssen. Dies wird seinerseits zu einer grundlegenden Weiterentwicklung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten führen. Aus diesem immer schnelleren und umfassenderen Wandel werden sich neue Bedürfnisse ergeben, um dem Einzelnen wie auch den Erwerbstätigen insgesamt Möglichkeiten des Zugangs zur lebenslangen allgemeinen und beruflichen Bildung zu erschließen. Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung werden folglich neue, flexiblere und diversifiziertere Antworten anbieten müssen, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden.

5. Im Bereich der beruflichen Bildung muß die künftige Gemeinschaftspolitik unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrung die äußerst wichtigen bisherigen Ergebnisse der Kooperationsprogramme in der allgemeinen und beruflichen Bildung, wie sie seit mehreren Jahren durchgeführt werden, verstärken und als Grundlage heranziehen, um den neuen Herausforderungen, die sich der Gemeinschaft wie auch den Mitgliedstaaten stellen, begegnen zu können:
 - Will man zu einem ausgewogenen Wachstum zurückfinden und die Arbeitslosigkeit wirksam bekämpfen, so setzt dies voraus, daß auf dem Arbeitsmarkt besser ausgebildete Arbeitnehmer zur Verfügung stehen.
 - Von fundamentaler Bedeutung ist eine Verbesserung des Potentials zur Vorausschau künftiger Entwicklungen der Berufsinhalte und Qualifikationsbedürfnisse, insbesondere mit Hilfe von Schnittstellen und Kooperationen zwischen den einzelnen betroffenen Akteuren in diesem Bereich.
 - Die Förderung des Zugangs zur Weiterbildung und die Stärkung des Zusammenhangs zwischen Weiterbildung und breit angelegter beruflicher Grundbildung sind zwingende Voraussetzung für eine Weiterentwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten der Arbeitnehmer, für die Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, speziell der KMU, und die Weiterentwicklung der Arbeitsorganisation in Richtung auf qualifizierende Formen.
 - Die Verbindungen zwischen Forschung und beruflichen Bildung nehmen merklich zu und stellen ein Schlüsselement für die Wettbewerbsfähigkeit und die Effizienz des investierten Aufwandes dar, und dem Transfer technologischer Innovation, speziell in Richtung KMU, kommt eine strategische Bedeutung zu.
 - Die Zusammenarbeit zwischen Bildung und Wirtschaft muß insbesondere auf der Hochschulebene stärker genutzt werden, um auf diesem Wege eine qualitativ hochstehende allgemeine und berufliche Bildung zu entwickeln.
 - Ausgebaut werden muß die europäische Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung, um dadurch an erster Stelle bei der Jugend, aber gleichermaßen auch bei allen Bürgern Europas das Bewußtsein zu wecken, daß sie ihren festen Platz in der durch die Europäische Union eröffneten politischen Perspektive einnehmen, und ihre Mobilität zu erleichtern, damit die durch den Europäischen Binnenmarkt gebotenen Vorzüge genutzt werden können.

6. Mit Blick auf die vorgenannten Erwägungen legt die Kommission, gestützt auf Artikel 127 des Vertrags, dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluß vor, mit dem ein Aktionsprogramm zur Weiterentwicklung der Politik der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der beruflichen Bildung aufgelegt werden soll. Mit diesem Programm soll sichergestellt werden, daß die Gemeinschaftsaktion im Bereich der beruflichen Bildung, deren allgemeine Grundzüge im Beschluß vom 2. April 1963 festgelegt worden sind und die gegenwärtig in Form von vier Aktionsprogrammen, nämlich PETRA, FORCE, EUROTECNET und COMETT² durchgeführt wird, über die nötigen Mittel verfügt, um den Herausforderungen der 90er Jahre begegnen und gewährleisten zu können, daß sich die Aktion nach den rechtlichen Voraussetzungen weiterentwickeln kann, die durch den Vertrag über die Europäische Union geschaffen wurden.
7. Dieser Vorschlag fügt sich in den allgemeinen von dem Weißbuch über Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung festgelegten Rahmen, das der Europäische Rat am 10. und 11. Dezember 1993 erörtert hat.

Die im Weißbuch aufgezeigten Orientierungen haben vor allem zum Ziel, die Beschäftigung zu fördern, in dem sie sich auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stützen, um einen wirklichen Europäischen Raum der beruflichen Qualifikationen zu schaffen, der einen entscheidenden Faktor für die Erhöhung und Entwicklung der beruflichen Kompetenzen, und Qualifikationen darstellt und den Beschäftigungssystemen eine neue Dynamik verleiht. Die umzusetzenden Maßnahmen und eindeutige Zielsetzungen der Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft können eine wichtige dynamisierende Hebelwirkung haben in einer Zeit, in der die Mitgliedstaaten und Unternehmen auf Grund finanzieller Schwierigkeiten versucht sein können - entgegen den Zielsetzungen des Weißbuchs -, ihre Investitionen in die Humanressourcen zu verringern und andere mehr konjunkturelle, kurzfristige Elemente zu fördern.

² Siehe hierzu

- Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung AB1. Nr. 63 vom 20.4.1963
- Beschluß 91/387/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Änderung des Beschlusses 87/569/EWG über ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA), AB1. Nr. L 214 vom 02.08.1991, S. 69
- Beschluß 90/267/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft (FORCE), AB1. Nr. L 156 vom 21.06.1990, S. 1
- Beschluß 89/657/EWG des Rates vom 18. Dezember 1989 über ein Aktionsprogramm zur Förderung von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels in der Europäischen Gemeinschaft (EUROTECNET), AB1. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 29
- Beschluß 89/27/EWG vom 16. Dezember 1988 über die Verabschiedung der zweiten Phase des Programms über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II), AB1. Nr. L 13 vom 17.01.1989, S. 28.

I - Ergebnisse und Errungenschaften der Gemeinschaftsaktion

Gemeinsame politische Anliegen

8. Mit dem von der Kommission veröffentlichten Memorandum über die Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft für die neunziger Jahre³ sollte unter allen beteiligten Akteuren eine möglichst breite Diskussion über Chancen und Tragweite der Berufsbildungspolitiken auf der Ebene der Mitgliedstaaten wie auch auf Gemeinschaftsebene in Gang gesetzt werden.
9. Daß im Verlauf der daraufhin geführten Debatte eine "zu stark ökonomisch orientierte" Vorgehensweise in Frage gestellt wurde, sollte eine Ansatzhilfe für die Erweiterung der Problematik und eine in breiterem Rahmen angelegte Berücksichtigung der gesellschaftlichen Phänomene sein. Die Überlegungen und Aktionsvorschläge im Zusammenhang mit Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum sind in einen Gesamtzusammenhang mit den Überlegungen und Anregungen zur Umkehrung des Entwicklungsverlaufs der Arbeitslosigkeit und zum Abbau der sozialen Ausgrenzung zu setzen. Auf der Ebene der Qualifikationen und Arbeitsinhalte erweist es sich angesichts der sogenannten methodischen, relationalen oder sozialen Dimensionen als angezeigt, die Ziele wie auch die Methoden der Berufsbildung und die entsprechenden Zusammenhänge mit möglichen Umgestaltungen der Formen der Arbeitsorganisation neu zu tarieren. Dabei wird den herzustellenden Verknüpfungen zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung eine essentielle Rolle zufallen.
10. Aus den Debatten zum Memorandum konnten auch wichtige Trends herausgestellt werden, die Eckdaten für die Definierung der Ziele der künftigen Gemeinschaftsaktion bieten. Diese Trends spiegeln zwar nicht eigene Wesensmerkmale bestimmter Phänomene wider, sondern darin kommen vielmehr jene Fragen zum Ausdruck, mit denen die Mitgliedstaaten gleichermaßen konfrontiert sind⁴:

a) Erneute Herausstellung der grundlegenden Bedeutung der allgemeinen und beruflichen Grundbildung als Voraussetzung für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und für das spätere berufliche Fortkommen. Die immer prekärere Lage derer ohne qualifizierenden Abschluß, die mit durch unzureichende Ausbildung bedingten Phänomene der wirtschaftlichen und sozialen Marginalisierung und die dringend notwendige, nachhaltige Eindämmung des funktionalen Analphabetismus sind allesamt Faktoren struktureller Art, die im übrigen das zur Förderung der Eingliederung geschaffene Interventionsinstrumentarium der öffentlichen Hand in allen Mitgliedstaaten zu einem wesentlichen Teil beanspruchen.

³ Memorandum der Kommission über die Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft für die neunziger Jahre, KOM(91) 397 endg. vom 12.12.1991.

⁴ Zusammenfassender Bericht der Beiträge zum Berufsbildungs Memorandum, TFRH, 1993.

b) Berücksichtigung der sich grundlegend ändernden Fertigkeiten und Fähigkeiten in den Berufsbildungssystemen: Die Mitgliedstaaten haben einen akuten Bedarf an unverzichtbarer Weiterentwicklung ihrer Berufsbildungssysteme - um auf diese Weise die Ausbildung an die raschen Veränderungen anpassen zu können -, und möglicherweise in noch stärkerem Maße einen Bedarf an Weiterentwicklung der Berufsinhalte. Offensichtlich erweist es sich zunehmend wichtiger, die relationalen, methodischen und sozialen Kompetenzen und den dem Einzelnen eingeräumten Möglichkeiten, sich auf die ständigen Veränderungen einzustellen und seine eigene Entwicklung in den Griff zu bekommen ("Lernen erlernen"), um die Transferierbarkeit der Qualifikationen, auch im europäischen Raum, zu erleichtern, zunehmend Aufmerksamkeit geschenkt wird.

c) Zunehmende Bestrebungen für einen vorausschauenden Ansatz: Nicht nur die konjunkturbedingte starke Verunsicherung, sondern auch die wechselnden Folgewirkungen von Faktoren, die für die Definierung der Berufsbildung entscheidend sind (z. B. technologische Innovation), sind ein immer stärker werdendes Anliegen aller betroffenen Akteure. Die hierzu geführte Debatte bietet allerdings genügend Raum für Überlegungen über Methoden und Instrumente, mit denen sich das Vorausschätzungspotential konkret entwickeln läßt, was seinerseits verstärkte Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene voraussetzt.

d) Die wachsende Rolle der Unternehmen und der alternierenden Berufsbildung: Die Festigung der Verbindungen zwischen Bildung und Wirtschaft erweist sich als ein konstantes Bedürfnis, und über die Weiterentwicklung der alternierenden Ausbildung sind sich die Sozialpartner einig.

e) Individualisierung der Berufsbildungs-Angebote: Eine auf den Einzelnen zugeschnittene Befassung mit anstehenden Problemen auf Ebene der Bedarfsanalyse, der Definierung der Bildungsgänge und -inhalte, der Auswahl des zur Verfügung stehenden Angebots wie auch der geeignetsten Bildungsmethoden setzt sich offensichtlich allgemein durch, gibt jedoch auch Anlaß zur Fragestellung bezüglich der Finanzierungsmodalitäten.

f) Zunehmende Anerkennung der regionalspezifischen Komponente: Im Rahmen der organisatorischen Modalitäten für die Aus- und Weiterbildungssysteme, die von starken Unterschieden geprägt sind, spielen die für das jeweilige geographische Gebiet geltenden Mechanismen zur Abgleichung von Berufsbildungsangebot und -nachfrage eine immer wichtigere Rolle.

g) Anerkennung der Rolle der gesellschaftlichen Kräfte: Als symptomatisch kann die Feststellung gewertet werden, daß die Pluralität der Verantwortlichkeiten der Akteure und die Notwendigkeit einer stärkeren Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren im Hinblick auf die Festlegung von Regelungen zunehmend auf breiter Ebene anerkannt werden.

Allgemeine Grundsätze und Zielsetzungen

11. Der Ratsbeschluß vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung gemäß Artikel 128 EWG-Vertrag ist ein nicht zwingendes Bezugsdokument, in dem gemeinsame Orientierungen dargelegt sind, nach denen sich die Politik und die Systeme der Mitgliedstaaten in bezug auf Konvergenz untereinander ausrichten können.
12. Die Ratsbeschlüsse, auf denen die gegenwärtigen Programme beruhen, legen für jeden Aktionsbereich gemeinsame Rahmenziele bzw. Zielsetzungen fest, wie sie vom Rat beschlossen und von den Mitgliedstaaten als Ziele der von ihnen verfolgten Politik übernommen worden sind.
 - **In bezug auf berufliche Erstausbildung Jugendlicher** lautet das Ziel: Sicherstellung einer umfassenden, anerkannten Basisqualifikation für sämtliche Jugendlichen, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, im Anschluß an die Vollzeitschulpflicht eine ein- oder möglichst zweijährige Berufsausbildung zu absolvieren⁵.
 - **Bezüglich Weiterbildung** gilt als Ziel: Förderung größerer und wirksamerer Investitionsanstrengungen für die berufliche Weiterbildung der Arbeitnehmer und eine Leistungsoptimierung, speziell durch Entwicklung der Partnerschaften zur stärkeren Sensibilisierung der öffentlichen Hand, der Unternehmen - insbesondere der kleinen und mittleren -, der Sozialpartner und der einzelnen Arbeitnehmer für die Vorteile, die Investitionen in die berufliche Weiterbildung mit sich bringen⁶.
 - **Für die Berufsbildung im Hinblick auf den Innovationstransfer** heißt das Ziel: Weiterentwicklung - ausgehend von einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen - des Transfers der Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung auf dem Weg der Berufsbildung in Richtung jener Unternehmen, die Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung und ausgeprägt technologischem Inhalt schaffen können, und zwar insbesondere durch Verbesserung des Beitrags der Hochschulen zur Weiterbildung⁷.
13. Im Artikel 127 des Vertrags werden für die Berufsbildung fünf genau spezifizierete Ziele genannt, die auf wesentliche Herausforderungen der Gemeinschaft abgestimmt sind und ihr eine besondere Verantwortlichkeit im Hinblick auf deren Meisterung zuweisen:

⁵ Vgl. Ratsbeschluß 91/387/EWG vom 22.07.1993, Artikel 1, und Ratsbeschluß 87/569/EWG, Artikel 2.

⁶ Vgl. Beschluß 90/267/EWG des Rates vom 29.05.1990, Artikel 5.

⁷ Vgl. Ratsbeschluß 89/27/EWG vom 16.12.1988, Artikel 3, Absatz 1.

- Erleichterung der Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse, insbesondere durch berufliche Bildung und Umschulung;
- Verbesserung der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt;
- Erleichterung der Aufnahme einer beruflichen Bildung sowie Förderung der Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen;
- Förderung der Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung zwischen Unterrichtsanstalten und Unternehmen;
- Ausbau des Informations- und Erfahrungsaustausches über gemeinsame Probleme im Rahmen der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten.

Bedeutende operative Errungenschaften

14. Die bisherigen Aktionsprogramme haben aufgrund der unterschiedlichen Ingangsetzungstermine, vor allem aber aufgrund der unterschiedlichen Haushaltsmittelausstattung, nicht alle den gleichen Entwicklungsstand erreicht. In Anbetracht dieser beiden Faktoren hat die Kommission eine erste horizontal angelegte Bilanz der Programme und des mit ihnen erzielten Mehrwerts gezogen⁸. In der Perspektive des neuen Vorschlags lassen sich daraus wichtige Ergebnisse ableiten, die als Ausgangsbasis in bezug auf die zu mobilisierenden Netze, Ergebnisse der Kooperations-Partnerschaften, Austauschverfahren, beschreibenden Elemente und Kenntnis der Systeme und Verfahren für die Kooperation zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten herangezogen werden können:

- Dank der von den Aktionsprogrammen ausgehenden stimulierenden Wirkung konnten verschiedene Arten transnationaler Austausch- und Kooperationsnetze aufgebaut werden, die die Beständigkeit der Kooperation gewährleisten und eine optimale Nutzung der damit erzielten Ergebnisse ermöglichen.

. Das Netzwerk der nationalen Koordinationsstellen für PETRA, dem die praktische Durchführung und operative Abwicklung des Programms in den Mitgliedstaaten obliegt, hat sich zu einem Instrument für die Unterstützung der transnationalen Kooperation und Innovation im Bereich der Erstausbildung wie auch allgemein für die Eingliederung Jugendlicher in die Gesellschaft und in das Erwerbsleben entwickelt. Das diesem Netzwerk vorgeschaltete Netz aus transeuropäischen Partnerschaften für die berufliche Bildung Jugendlicher bzw. das Netz aus nationalen Zentren für Berufsberatung bilden eine erste engmaschige Verknüpfung, die sich im Hinblick auf die Förderung späterer Kooperationen als für die Gemeinschaft äußerst wertvoll erweist.

⁸ Bildungs- und Ausbildungsprogramm der EG 1986-1992, Ergebnisse und Leistungen: ein Überblick; Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß, KOM(93)151 endg.

. Im Rahmen des Programms COMETT konnten 205 Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft zustande kommen. Diese Partnerschaften fungieren in gewisser Weise als Schnittstellen zwischen Hochschulen und Wirtschaft. Sie haben teils regionale, teils sektorale Zweckbestimmung, d. h. mit Spezialisierung auf einem bestimmten Technologiesektor. Sie arbeiten aufs engste zusammen und bieten ein wichtiges Instrument zur Identifizierung der in Europa verfügbaren führenden Kompetenzen für bestimmte Bereiche, in denen Bedarf an Aus- und Weiterbildung in Technologietransfer besteht. Dank dieser Partnerschaften hat das Programm COMETT dazu beigetragen, daß ein bis dahin praktisch inexistenten Dialog zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung auf europäischer Ebene in Gang gesetzt werden konnte. Im Wege eines solchen Dialogs lassen sich Berufsbildungsmodelle erstellen, die enger auf die tatsächliche Angebots- und Bedarfssituation abgestimmt sind.

- Bei der Konzipierung, Ausgestaltung, Zusammenstellung und Durchführung transnationaler Pilotprojekte sind bedeutsame Ergebnisse erzielt worden.

. Im Rahmen des Programms PETRA mit seinen mehr als 700 Projekten haben seit 1988 insgesamt 14 000 Lehrer und Ausbilder sowie 85 000 Jugendliche an den von diesem Netz durchgeführten Tätigkeiten teilgenommen und bisher nicht bekannte, innovatorische Ausbildungsmaterialien entwickelt und erprobt.

. Der Ausbildungs- und Qualifikationsbedarf der Unternehmen, die die überwiegende Mehrheit der 3 500 an den FORCE-Projekte beteiligten Partner stellen, steht auch im Vordergrund der 430 FORCE-Projekte, mit denen drei wichtige Maßnahmen zur Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse durch berufliche Bildung durchgeführt werden: Berufsbildung als vorbeugende Maßnahme gegen Arbeitslosigkeit durch Konsolidierung und Diversifizierung der Kompetenzen der Arbeitnehmer; Berufsbildung als Mittel zur Entwicklung neuer Formen der Arbeitsorganisation, die für das Überleben bzw. die Weiterentwicklung der Unternehmen unerläßlich sind; Berufsbildung als Mittel zur persönlichen Entfaltung, speziell durch Anpassung an die neuen Technologien.

. Dank EUROTECNET konnte die Erarbeitung neuer, flexibler Antworten für Berufsbildungsprobleme und die breite Streuung dieser Antworten mit Hilfe des Projekt-Netzverbundes angeregt werden: Entwicklung von Konzepten auf dem Gebiet gegenwärtiger und künftiger Trends im Rahmen der technologischen Entwicklung (Befähigung zum Selbstlernen, Qualifizierungsorganisation, Schlüsselqualifikationen/-kompetenzen); Fallstudien zur Veranschaulichung dieser Konzeptionsmodelle; sektorübergreifende Analyse des Berufsbildungsbedarfs und Entwicklung von Hilfsmitteln und Instrumenten zur Erzielung einer Multiplikatorwirkung.

. Die mit Mitteln aus dem Programm COMETT II geförderten 7 000 entwickelten Bildungskurse in den verschiedensten Technologie-Bereichen dürften über 200 000 Personen ansprechen, davon 140 000 aus der Industrie. Die bereits ausgearbeiteten bzw. noch in der Entwicklung befindlichen 3 000 Lernhilfen zur Berufsbildung dürften an die 500 000 Personen in Europa ansprechen. Verglichen mit dem Programm COMETT I konnten mit den im Rahmen von COMETT II veranstalteten Maßnahmen ein größerer Teilnehmerkreis angesprochen werden - insbesondere auf seiten des weiblichen Zielpublikums. Die durchgeführten Vorhaben haben mehrfach bewiesen, welche nachhaltigen Auswirkungen die Verwendung neuartigen didaktischen Materials - insbesondere multimedialer Art - im Vergleich zu den herkömmlichen Aus- und Weiterbildungsmethoden hat.

Die Aktionsprogramme zur Berufsbildung sind an sich keine Mobilitätsförderungsprogramme. Vielmehr sind die Austauschmaßnahmen auf strategische Zielpopulationen ausgerichtet, und sie unterstützen lediglich den Berufsbildungsprozeß bzw. sind Bestandteil desselben.

. Im Rahmen von PETRA konnten in den Jahren 1992 und 1993 insgesamt 20 000 Jugendliche in andere Mitgliedstaaten vermittelt werden, um dort an Berufsbildungslehrgängen teilzunehmen oder praktische Berufserfahrung zu gewinnen. Dank der so vermittelten Praktika erfährt das Berufsbildungsangebot für Jugendliche in den jeweiligen nationalen Bildungssystemen eine echte gemeinschaftliche Dimension.

. Das Programm FORCE fördert die Mobilität der Ausbilder wie auch generell der für Personal und betriebliche Fortbildung Verantwortlichen sowie der Sozialpartner als Entscheidungsträger für berufliche Weiterbildung. Dank dieses Programms konnten 1991 und 1992 insgesamt 400 Personalchefs, 430 Ausbilder, 130 Arbeitnehmervertreter und 40 Gewerkschaftsmitglieder an Maßnahmen im Rahmen von auf schnellen Innovationstransfer, Zustandekommen beständiger Partnerschaften und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen abzielenden Austauschprogrammen teilnehmen.

. Die mit COMETT-Fördermitteln vermittelten 28 000 Auslandspraktika konnten die Nachfrage (von insgesamt dem Fünffachen an Interessenten) nur teilweise befriedigen. Die Praktika sind deshalb so begehrt, weil sie den Jugendlichen einen guten Einstieg in das Erwerbsleben bieten und sich dadurch ihre Aussichten auf einen Arbeitsplatz merklich verbessern. Ferner tragen diese Praktika erwiesenermaßen dazu bei, die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen zu festigen. Darüber hinaus haben die 1 000 Austauschmaßnahmen von Lehrkräften zwischen europäischen Hochschulen und Unternehmen zur Verbesserung des Technologietransfers zwischen Bildungswesen und Wirtschaft, u. a. mit Hilfe des "tacit knowledge", d. h. des aus praktischer Erfahrung gewonnenen Wissens, beigetragen.

Die Gewinnung fundierten Wissens über die Vielzahl unterschiedlicher Erst- und Weiterbildungssysteme und ihre Funktionsweise ist die Erstellung von miteinander vergleichbaren Daten ein unverlässlicher Schritt im Hinblick auf eine Verbesserung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten.

. Für das Programm FORCE sind bereits synoptische Tabellen mit den verfügbaren Daten über innerbetriebliche Weiterbildung erstellt worden. Eine statistische Erhebung, die in Zusammenarbeit mit EUROSTAT erfolgt, tritt derzeit in die Durchführungsphase. Mit dieser Erhebung sollen erstmals auf Gemeinschaftsebene vergleichbare Daten über betriebliche Berufsbildungsmaßnahmen und deren Kosten in den europäischen Unternehmen und ein objektives Bild der von den Unternehmen zugunsten ihrer Beschäftigten unternommenen Bemühungen im Bereich der betrieblichen Aus- und Fortbildung und der entsprechenden Qualität der Maßnahmen gewonnen werden.

- Mit Hilfe von drei sektoralen Erhebungen (Einzelhandel, Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, Kfz-Handwerk) konnte eine auf europäischer Ebene angelegte Bestandsaufnahme signifikanter Berufsbildungspraktiken in den jeweiligen Sektoren erstellt werden. Eine weitere Erhebung (für den Bereich Güterkraftverkehr) wird gegenwärtig in Angriff genommen. All diese Erhebungen sind ein erster Ansatz zur Bildung europaweiter sektoraler Netze (mit Forschungsinstituten, Unternehmen und den Sozialpartnern als Beteiligten) zur Einbeziehung der zuständigen Akteure aus allen 12 Mitgliedstaaten.

- Mit der Analyse der Angelegenheiten, die Gegenstand von tarifvertraglichen Abmachungen und Regelungen sind, konnte eine Bilanz über gemeinsame Maßnahmen, Tarifvereinbarungen und Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern im Bereich der Weiterbildung erstellt werden, so daß die Sozialpartner als aktiv Beteiligte für Berufsbildung der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft künftig stärker involviert werden können.

Verzahnung mit nationalen Aktionen

15. Eine Evaluierung der gegenseitigen Verzahnung von Gemeinschaftsaktionen und nationalen Maßnahmen und ihrer wechselseitigen Folgewirkungen hat sich für diese erste Programmphase als Frage von zentraler Bedeutung erwiesen. Abgesehen von generellen Aspekten im Zusammenhang mit dem Subsidiaritätsprinzip könnte diese Verzahnung mit Hilfe der bestehenden Verfahren unter Heranziehung der gegebenen Strukturen weiter verbessert werden. Dies könnte schrittweise erfolgen:

- Die für die einzelnen Programme zuständigen Ausschüsse wie auch der Beratende Ausschuß für die Berufsbildung haben bisher als Diskussions- und Verhandlungsgremien in Fragen der Nachhaltigkeit von Gemeinschaftsaktionen und ihrer Folgewirkungen für die praktische Umsetzung bzw. Ausrichtung nationaler Politiken fungiert. Aufschlußreich ist diesbezüglich die Feststellung, daß für bestimmte Programme einige Mitgliedstaaten aus eigener Initiative dazu übergegangen sind, diese Art der gedanklichen Auseinandersetzung mit den anstehenden Themen auf der Ebene der nationalen Gremien weiterzuentwickeln, und daß die im Zusammenhang mit dem Memorandum zur Berufsbildung veranstalteten Konferenzen das Interesse der einzelnen Akteure für die anstehenden Fragen gefördert haben.

- Ein weiteres in diesem Sinne genutztes Instrument sind die nationalen Berichte über die durchgeführten Programme und die Weiterentwicklung der bestehenden Systeme. Die entsprechenden Verfahren werfen zwar Probleme hinsichtlich Methodik und Logistik auf, haben aber ihre volle Daseinsberechtigung für die Entwicklung eines Referenzinstrumentariums zur Einschätzung der sich in den nationalen Systemen vollziehenden Entwicklungen und Trends in der Sache und der Angemessenheit der sie unterstützenden Gemeinschaftsaktionen.

- Die im Rahmen der Programmierung und Auswahl der Projekte veranstalteten "bilateralen Treffen" zwischen den Dienststellen der Kommission und den nationalen Vertretern (Ministerien, nationale technische Unterstützungseinrichtungen, Sozialpartner) bieten ebenfalls eine vorzügliche Gelegenheit zur gegenseitigen Unterrichtung über aktuelle Trends und den Übereinstimmungsgrad zwischen transnationalen Projekten und nationalen Prioritäten.

II. Ein neues Umfeld

Zuständigkeiten gemäß Vertragswerk

16. Im Rahmen der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten bedeutet Artikel 127 des Vertrags über die Europäische Union eine Veränderung im Vergleich zu der in Artikel 128 des EWG-Vertrags definierten Rechtslage:

- Nach Artikel 127 des Vertrags ist es Aufgabe der Gemeinschaft, "eine Politik der beruflichen Bildung, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten (...) unterstützt und ergänzt", durchzuführen, wogegen es früher der Gemeinschaft oblag, die allgemeinen Grundsätze für eine gemeinsame Politik der beruflichen Bildung festzulegen.

- Die Beschlußfassung ist dahingehend geändert worden, daß künftig der Rat im anstehenden Bereich mit qualifizierter Mehrheit und nicht mehr mit einfacher Mehrheit nach einem Zusammenarbeitsverfahren mit dem Europäischen Parlament beschließt.

- Im Vertrag ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Tätigkeiten der Gemeinschaft eine Harmonisierung der gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ausschließen, während die Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und organisatorische Gestaltung der Systeme ausdrücklich bekräftigt wird. Die Vielfalt der Systeme und die Verantwortung der Mitgliedstaaten für Inhalt und organisatorische Gestaltung der Berufsbildungsgänge erfahren damit eine Anerkennung als grundlegende Bestandteile der Gemeinschaftspolitik, die zu einer stärkeren Kooperation und zur Konvergenz der von den einzelnen Akteuren auf freiwilliger Basis ergriffenen Initiativen führen soll.

17. Der Vertrag stützt sich auf die Anerkennung der Tatsache, daß der öffentlichen Hand in den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern die Hauptverantwortung für die Finanzierung und die Verwirklichung von Berufsbildungsmaßnahmen zufällt. Aufgabe der Gemeinschaft muß es sein, Impulse zu geben und Neuerungen zu fördern. Die Tätigkeiten der Gemeinschaft sollen freiwillig angestrebte Konvergenzen und die Nutzung der qualitativen Folgewirkungen wie auch des Innovationspotentials für die Bildungssysteme fördern. Auf der Basis eines gemeinsamen Rahmens von Zielsetzungen kann die Gemeinschaft ihren Beitrag zur Unterstützung bei der Entwicklung transnationaler Aktionen leisten, die die kohärente Entwicklung der Berufsbildungspolitiken in der Gemeinschaft fördern.

Zusammenhang mit anderen Politiken

18. Die von der Kommission in ihrem Memorandum erstellte Analyse der Herausforderungen für die 90er Jahre hat gezeigt, wie komplex und komplementär zueinander die auf dem Spiel stehenden Faktoren sind. Von daher bedarf die Berufsbildungspolitik für ihre praktische Umsetzung einer Verzahnung mit anderen Handlungsebenen der Gemeinschaft.
19. Die Berufsbildungspolitik muß im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktpolitik (Artikel 123) gesehen werden; dies gilt insbesondere für die Anpassung an die industriellen Wandlungsprozesse - als ein Ziel, das Artikel 123 wie auch 127 gleichermaßen anstreben -, mit der Zusammenarbeit im Bildungswesen (Artikel 126), den Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie (Artikel 130) und der Politik im Bereich Forschung und Entwicklung (Artikel 130h) sowie dem freien Personenverkehr (Artikel 57). Sie muß dazu beitragen, Synergien und eine Kohärenz zwischen den Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Politik durch Verknüpfung des Bereichs Berufsbildung mit den Zielen dieser einzelnen Bereiche zu erzielen, um eine nachhaltige Wirkung entfalten zu können.
20. Anzustreben sind insbesondere operationelle Synergien mit den Strukturfonds, einschließlich der Gemeinschaftsinitiativen und -programme, sowie mit dem sozioökonomischen Teil des 4. Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung.

Allgemeine und berufliche Bildung: zwei komplementäre Bereiche

21. Die neuen Elemente in Sachen Berufsbildungspolitik und die vertragliche Verankerung eines speziellen Artikels zur Bildung (Artikel 126) fordern erstmals eine integrierte Konzeption der Politik der allgemeinen Bildung einerseits und der beruflichen Bildung andererseits auf Gemeinschaftsebene, auch wenn Zuständigkeiten und Verfahren nach wie vor verschieden bleiben. Der Verzahnung dieser beiden Bereiche untereinander kommt ebenso große Bedeutung zu wie der Definierung spezifischer Maßnahmen für jeden einzelnen dieser Bereiche, und das neue politische Konzept des "lebenslangen Lernens" als Perspektive für die Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem schrittweise Zustandekommen einer europäischen Unionsbürgerschaft sollte hierdurch entwickelt werden können.

22. Dieser komplementäre Charakter der beiden genannten Bildungsbereiche muß verstärkt werden und in den vorgeschlagenen Strukturen und Aktionen seinen konkreten Niederschlag finden. Auf operativer Ebene müssen die von der Gemeinschaft geförderten Aktionen durch die Vorgehensweisen der betroffenen Einrichtungen die gegenseitige "Befruchtung" der Systeme für die allgemeine wie auch berufliche Bildung fördern. Diesbezüglich könnten aufeinander abgestimmte Aktionen zu Themen von gemeinsamem Interesse für beide Bildungsbereiche wie z. B. Sprachkurse, offenes Lernen und Fernunterricht, Berufsberatung, lebenslanges Lernen und Beobachtung der sich auf dem Gebiet der Berufstätigkeiten und Qualifikationen vollziehenden Entwicklungen durchgeführt werden.
23. Für die praktische Durchführung wären die Hochschulen geeignet, als Akteure für den Ausbau der Weiterbildung und bedeutende Akteure für den Technologietransfer, für eine qualitative Aufwertung der Berufsbildung und für die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft zu agieren. Anzustreben ist in gleicher Weise auch eine Komplementarität auf anderen Ebenen der Bildungssysteme, ob in Fragen der Eingliederung Jugendlicher in das Erwerbsleben und in die Gesellschaft oder bezüglich Erwachsenen-Weiterbildung.
24. In Sachen Berufsberatung muß das Programm die Einführung einer europäischen Dimension unterstützen. Da das Programm sämtliche Bereiche der Berufsbildung abdeckt, werden mit ihm die bisherigen Gemeinschaftsaktionen in diesem Bereich erheblich ausgeweitet werden können. Derzeit stützt sich diese Aktion im wesentlichen auf das Programm PETRA zugunsten Jugendlicher, wobei das Alter der Nutznießer auf 27 Jahre beschränkt ist. Mit dem neuen Programm wird diese Aktion auf sämtliche Zielpopulationen, d. h. Jugendliche und Erwachsene, Arbeitnehmer und Arbeitsuchende, ausgeweitet werden können. Daraufhin wird es dann möglich sein, Berufsberatungsaktionen zur individuellen Betreuung und Begleitung während des gesamten Berufslebens - also nicht nur in der Startphase - zu entwickeln, damit dem Einzelnen geholfen werden kann, sich nach Maßgabe des Arbeitsmarkbedarfes und des persönlichen beruflichen Fortkommens vor dem Hintergrund eines im Entstehen begriffenen europäischen Berufsbildungsmarktes zu orientieren.
25. Mit der Durchführung des Programms wird die Gemeinschaft ferner die Förderung des offenen Lernens und des Fernunterrichts in der durch das Memorandum der Kommission von Dezember 1991, den Schlußfolgerungen der Ratstagungen der Bildungsminister vom Juni und Dezember 1992 und der vom Europäischen Parlament im Juli 1993 angenommenen Entschließung vorgezeichneten Perspektive unterstützen. Schwerpunkt dieser Förderung wird der spezifische Nutzen des Fernunterrichts für die Verwirklichung der im Vertragswerk verankerten Ziele sein, und zwar u. a. mit Blick auf folgende Aspekte: Flexibilisierung der Aus- und Weiterbildungsgänge, Eignung für ein möglichst breites Zielpublikum unter besonderer Berücksichtigung derer, für die der Zugang zur Berufsbildung besonders schwierig ist, Bereicherung für die herkömmlichen Aus- und Weiterbildungssysteme durch Ausweitung auf bzw. Kombinierung mit letzteren, Gewährleistung der Qualität, die Fernaus- und Weiterbildung zu bieten im Stande ist und Schaffung von Aus- und Weiterbildungsnetzen, damit der Bürger im Sinne einer auf seine Bedürfnisse zugeschnittenen Aus- und Weiterbildung Nutzen aus der Fernausbildung ziehen kann. Infolgedessen

liegt es auf der Hand, daß sämtliche Aktionen auch Elemente zur Stimulierung bzw. Förderung des offenen Lernens und der Fernbildung als Methode, die sich besonders im Hinblick auf die angestrebte Multiplikatorwirkung eignet, umfassen können.

26. Des weiteren bedarf das Problem der Bedarfsanalyse der besonderen Behandlung und eines eigenen transversalen Ansatzes innerhalb des Programms, wie auch einer Verbindung mit dem Bildungsprogramm. Die Kenntnis der Entwicklung der Berufe und Qualifikationen erweist sich heute als eine Notwendigkeit, und aus dem europäischen Binnenmarkt ergibt sich, daß diese Notwendigkeit sich nicht nur in jedem einzelnen Land stellt, sondern auch auf Gemeinschaftsebene. Von daher wird die Durchführung des Programms durch die Schaffung - in Zusammenarbeit mit CEDEFOP - eines Arbeitsprogramms zur Analyse der Entwicklung der Berufe und beruflichen Qualifikationen in der Gemeinschaft zur Gewährleistung einer besseren Kenntnis der Entwicklung der Berufe und einer besseren Verbreitung der diesbezüglichen Informationen erleichtert werden. Es wird ferner Aufgabe sein, Diagnosen über Bedürfnisse zu erstellen, ein System zur Technologie-Beobachtung und Information über laufende Veränderungen im Bereich der Arbeitsinhalte und ihrer Folgewirkungen für die Berufsbildung aufzubauen sowie den Transfer von Methoden und Know-how zwischen den Mitgliedstaaten und den einzelnen Akteuren in Fragen der Vorausschätzung zu erleichtern.

Subsidiarität

27. Die in dem Memorandum aufgeworfene Frage der Subsidiarität findet ihre Antwort vor allem im Artikel 127 des Vertrags. In diesem Artikel wird jede etwaige Harmonisierung der nationalen Systeme ausdrücklich ausgeschlossen, die volle Verantwortung der Mitgliedstaaten für die organisatorische Gestaltung der Berufsbildungssysteme und den Inhalt der Berufsbildung bekräftigt und der Gemeinschaft die Verantwortung für die Durchführung einer Berufsbildungspolitik, die die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, übertragen. Die Anwendung dieser vertraglichen Bestimmungen soll zu einer besseren Verzahnung der innovatorischen, auf Katalysatorwirkung ausgerichteten Gemeinschaftsmaßnahmen mit den Entwicklungen der nationalen Systeme führen, insbesondere durch eine zunehmende Verschachtelung der Gemeinschaftsaktionen mit den fundamentalen Elementen und bestimmenden Faktoren für die weitere Entwicklung der Systeme in den Mitgliedstaaten.
28. Im Zuge des schrittweisen Zustandekommens eines offenen europäischen Raums für Berufsbildung und berufliche Qualifikationen, der seinerseits durch die Verwirklichung und das Funktionieren des Europäischen Binnenmarkts bedingt ist, gilt es, den durch die Gemeinschaftsaktion erzielten Mehrwert zu konsolidieren und zu verstärken. Die vorgeschlagenen Maßnahmen stellen eine Unterstützung und Ergänzung der von den und in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen dar und gestatten es diesen, den durch die transnationalen Maßnahmen erzielten Zugewinn und die entsprechenden Ergebnisse zur Verbesserung der Qualität und Effizienz ihrer Systeme und Regelungen zu verwerten.

29. Künftige Aktionen müssen den deutlichen Beweis einer "positiven" Verzahnung der komplementären Aktionen der Gemeinschaft mit den nationalen Berufsbildungspolitiken erbringen. Daneben ist für die Berufsbildung sowie auf den jeweils angemessenen Ebenen der Interdependenz von Interventionsmechanismen der öffentlichen Hand und dem von den Sozialpartnern geleisteten Beitrag Rechnung zu tragen.
30. Mit einer solchen Vorgehensweise läßt sich die Effizienz der Interventionen und durchgeführten Maßnahmen, auch auf Gemeinschaftsebene, maximieren. Die Debatte im Zusammenhang mit der Empfehlung des Rates über den Zugang zur Weiterbildung⁹ hat gezeigt, daß die Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die die Sozialpartner übernehmen können, wie auch allgemein die Berücksichtigung der Interventionen der Sozialakteure (Unternehmen, Bildungseinrichtungen) im Berufsbildungsbereich - und zwar sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf nationaler Ebene der Gemeinschaftsaktion eine breiter gefaßte, wirklichkeitsbezogenere und effizientere Tragweite verleihen können, und zwar durch Förderung des komplementären Charakters und der Synergie zwischen Aktionen der öffentlichen Hand und den zwischen den Sozialpartnern getroffenen Vereinbarungen.

Institutionelle Verfahren

31. Die Beschlußfassung über die anzuwendenden Rechtsinstrumente wird künftig nach Artikel 189c des Vertrags erfolgen. Dies kommt einer stärkeren Einbindung des Europäischen Parlaments in die Beschlußfassung über Rechtsakte gleich, wie sie im Rahmen des Zusammenarbeitsverfahrens zwischen Rat und Parlament bei Vorschlägen auf der Grundlage von Artikel 127 vorgesehen ist.
32. Bei Vorschlägen zur Berufsbildung ist der Wirtschafts- und Sozialausschuß zu konsultieren; darüber hinaus könnte es sich aufgrund der Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften in Fragen der Berufsbildung in den meisten Fällen als sinnvoll erweisen, komplementär dazu die Stellungnahme des neuen Ausschusses der Regionen einzuholen.

⁹ Empfehlung des Rates über den Zugang zur Weiterbildung, 93/404/CEE vom 30.06.1993.

33. Der durch formellen Rechtsakt eingesetzte und drittelparitätisch zusammengesetzte Beratende Ausschuß für die Berufsbildung könnte die Funktion übernehmen, die globale Politik der Gemeinschaft in Sachen Berufsbildung angesichts der Vielfalt der entsprechenden Interventionen zum einen auf ihre Kohärenz hin und zum anderen in Sachen Subsidiarität laufend bearbeiten, u. a. um somit die Verzahnung von Gemeinschaftspolitik und nationalen Aktionen zu verbessern. Im Hinblick auf dieses Ziel informiert die Kommission den Beratenden Ausschuß für Berufsbildung regelmäßig über die Entwicklung des Programmes, insbesondere über:
- a) die generelle Ausrichtung der Politik im Bereich Berufsbildung,
 - b) die allgemeine Beobachtung der Anwendung des gemeinsamen Rahmens der Zielsetzungen,
 - c) den Berufsbildungsbericht,
 - d) die grundsätzliche Evaluierung des Programmes.
34. Mit der Einsetzung eines Ausschusses des sozialen Dialogs soll die bislang höchst erfolgreiche Arbeit der Sozialpartner innerhalb der seit 1989 bestehenden Gruppe für allgemeine und berufliche Bildung fortgeführt und intensiviert sowie die Kohärenz der Gemeinschaftsaktionen mit dem Prozeß der auf europäischer Ebene zwischen den Sozialpartnern geschlossenen Vereinbarungen in der durch deren Vereinbarung vom 31.10.1991 eröffneten Perspektive merklich verbessert werden.

III. Erläuterung des Vorschlags

35. Ausgehend von den mit der Durchführung der einzelnen gemeinschaftlichen Berufsbildungsprogramme (COMETT, PETRA, FORCE und EUROTECNET) und anderer Aktionen und Pilotvorhaben gewonnenen Erkenntnissen verfolgt das Programm als Hauptziel die Durchführung einer Berufsbildungspolitik, die die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen unterstützt und diese ergänzt, und die Förderung der Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten zwecks schrittweiser Schaffung eines offenen Raums für Berufsbildung und berufliche Qualifikationen. Zur Verwirklichung dieser globalen Zielsetzung sind dem Programm folgende spezifischen Einzelziele zugeordnet worden:
- Leistung eines Beitrags zur Steigerung der Effizienz und Qualität der Systeme;
 - Förderung der Qualität von Methoden und Inhalten;
 - Unterstützung von Innovationen auf dem Gebiet der Berufsbildung;
 - Förderung und Verbreitung technologischer Innovation mit Hilfe der Berufsbildung;
 - Ausbau der europäischen Dimension in der Berufsbildung auf sämtlichen Ebenen;
 - Förderung der Mobilität des Know-how-Potentials, insbesondere durch Fernunterricht.
36. Der Entwurf des Vorschlags für einen Beschluß des Rates, der dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt, umfaßt zwei einander ergänzende Teile:
- Einen gemeinsamen Rahmen von Zielsetzungen, der als Referenzrahmen für die Politik der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Förderung einer kohärenten Entwicklung der Berufsbildung in der Gemeinschaft dient;
 - ein Gesamtbündel gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Unterstützung und Ergänzung der von bzw. in den Mitgliedstaaten in Gang gesetzten Aktivitäten.
37. Ziel dieses Rahmens von Zielsetzungen ist die Förderung einer verstärkten Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Unterstützung der schrittweise zu verwirklichenden Berufsbildungspolitik der Gemeinschaft und Sicherstellung einer kohärenten Entwicklung der Berufsbildung in der Europäischen Gemeinschaft. Die Mitgliedstaaten sollen ihrerseits, auf eigene Initiative hin, ihre Berufsbildungspolitik an diesem Rahmen von Zielsetzungen ausrichten. Die Leitlinien aus den Aktionsprogrammen COMETT, PETRA, FORCE, und EUROTECNET werden in den Gesamtrahmen der Zielsetzungen, die mit dem Vorschlag festgelegt werden, integriert.
38. In bezug auf die Gemeinschaftsmaßnahmen stellt der von der Kommission vorgelegte Vorschlag auf eine nachhaltige Vereinfachung der Vielfalt unterschiedlicher, gegenwärtig durchgeführter Aktionen, auf größere Transparenz und genauere Zielgerichtetheit der Gemeinschaftsaktion wie auch auf Verbesserung ihrer Folgewirkungen ab.

Das Programm richtet sich an die Gesamtheit der Akteure der beruflichen Bildung, seien es die öffentlichen Instanzen, die privaten Bildungsträger, die Unternehmen oder die Sozialpartner. Sein Ziel ist es, diesen Akteuren Orientierungshilfen bei der Definition der Bedürfnisse und bei der Konzeption ihrer Aktionen sowie beim Verbessern ihrer Methoden und Praktiken mit Hilfe der Ergebnisse einer transnationalen Zusammenarbeit zu geben.

Drei Teile mit spezifischen Zielsetzungen werden vorgesehen, um die allgemeinen Ziele des Programms umzusetzen und um schrittweise einen offenen Raum der Berufsbildung und der Qualifikationen in der Gemeinschaft zu schaffen.

Teil I Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Systeme, Instrumente und Politiken der Mitgliedstaaten;

Teil II Maßnahmen zur Unterstützung des Innovationspotentials der Aktionen am Markt für Berufsbildung;

Teil III Netzwerke und begleitende Maßnahmen - Förderung der europäischen Dimension in der beruflichen Bildung.

39. Der erste Teil läßt den Projekten, die direkte Auswirkungen auf die nationalen Instrumente und Systeme der beruflichen Bildung haben, eine Unterstützung der Gemeinschaft zukommen. Eine bessere Qualität der Aktionen, die diese Systeme durchführen, erhöht die Effizienz der Investitionen und der öffentlichen Ausgaben. Die Erfahrung der bisherigen Programme und insbesondere die von PETRA für die Systeme der Erstausbildung, hat gezeigt, daß eine transnationale Zusammenarbeit es ermöglicht, daß die nationalen Maßnahmen effizienter werden. Vor dem Hintergrund der Beschränkungen der nationalen Haushalte können Größenvorteile und Innovationstransfers der Gemeinschaftsaktionsaktion eine immer größere Bedeutung verschaffen.

Bei den Themen berufliche Qualifikationen und Berufsberatung, die als zentral für Teil I anzusehen sind, hat die durch das Programm entwickelte transnationale Zusammenarbeit es ermöglicht, eine wirkliche unverzichtbare Europäische Dimension bezüglich der Niederlassungsfreiheit sowie der Mobilität des Einzelnen zum Zwecke von Berufsbildung und Beschäftigung einzubringen.

40. Der zweite Teil richtet sich an die Träger und Akteure der beruflichen Bildung, die auf dem Markt Bildungsmaßnahmen und -produkte anbieten. Alle Arten von Trägern kommen in Frage: Bildungsträger, Unternehmen, Sozialpartner, Universitäten.

Die Projekte sollen einerseits dazu beitragen, Innovationen in den Maßnahmen für die berufliche Bildung zu fördern und zu entwickeln, um so deren Effizienz zu erhöhen andererseits den Transfer technologischer Innovationen erleichtern und diesen anregen.

41. Teil III fördert die Entwicklung der europäischen Dimension in der Berufsbildung mit der Hilfe einer Gemeinschaftsunterstützung für die Rationalisierung und Koordinierung nationaler Instanzen, die die Grundlage für die Entwicklung von transnationalen Pilotprojekten und für Austauschmaßnahmen mit einem anderen Mitgliedstaat darstellen; dies gestattet eine Verbesserung und Erweiterung des Europäischen Netzes zur Förderung der transnationalen Zusammenarbeit, sichert eine erhöhte Transparenz des Programms, erhöht die Wirkung des Programms durch eine verstärkte Verbreitung der Produkte und Ergebnisse der Pilotprojekte an die anderen Operateure, und zwar vor allem durch die Aktivitäten des Europäischen Netzes.

Dieser dritte Teil umfaßt ebenfalls die Bedarfsanalysen für Fremdsprachen und die transnationalen Sprachprojekte, die sich an Unternehmen und sozio-ökonomische Sektoren richten und der bisherigen Aktion III des Programms LINGUA entsprechen.

42. Besondere Aufmerksamkeit wird der Ausgewogenheit der Mittel und der Verbreitung der Ergebnisse zwischen den ersten beiden Programmteilen geschenkt werden. Eine völlig undurchlässige Abschottung von Teil I und Teil II oder ein ausgeprägtes Ungleichgewicht hinsichtlich der Anzahl der geförderten Projekte und damit hinsichtlich der Interessen der Projektträger wäre nämlich besonders kontraproduktiv. Ungeachtet der Organisation der Systeme auf nationaler Ebene kann davon ausgegangen werden, daß Dynamik und Innovation auf Komplementarität der beiden Säulen, wie sie die Strukturen der Öffentlichen Hand und der Markt darstellen, beruhen. Die Gemeinschaftsaktion muß folglich darauf abzielen, diese Gesamtdynamik zu fördern und die bestehenden Hürden, die die transnationale Kooperation in ihrer Tragweite eingrenzen, abzubauen.
43. Die im Rahmen des Berufsbildungsprogrammes geförderten Maßnahmen beziehen sich im wesentlichen auf die Vorbereitung von Berufsbildungsmaßnahmen, die Entwicklung innovativer Produkte und Maßnahmen sowie die Verbreitung und Vervielfältigung der Resultate. Die Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen wird nur am Rande gefördert. Daher sind die Kosten, zu denen ein Gemeinschaftszuschuß möglich ist, im wesentlichen solche, die für die Konzeption und Vorbereitung von Kursen anfallen, und nicht solche, die für eine Durchführung der Maßnahme erforderlich sind (d.h. Entgelte für Ausbilder und Kursteilnehmer, sonstige Kosten der Maßnahme). Mit diesem Grundsatz wird das Interesse an der Komplementarität zwischen dem Aktionsprogramm einerseits und den im Rahmen der Strukturfonds einschließlich der Gemeinschaftsprogramme und -initiativen andererseits geförderten Maßnahmen verstärkt, wobei letztere vor allem Zuschüsse zu den Kosten der tatsächlichen Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen darstellen, also nach der Phase der Konzeption und Vorbereitung.

44. Die komplementäre, spezifische Aktion der Gemeinschaft im Bereich der Berufsbildung wird um so mehr an Effizienz gewinnen, je größer die Transparenz, je leichter der Zugang und je stärker verbreitet die Ergebnisse zwischen den einzelnen Systemen, Organisationen und Akteuren der Berufsbildung in den Mitgliedstaaten einerseits und den Interventionen der Gemeinschaft andererseits sind. Unter Berücksichtigung der nationalen Gepflogenheiten wird es Aufgabe der Mitgliedstaaten sein, diese Verzahnung untereinander unter Wahrung ihrer Zuständigkeiten dadurch zu gewährleisten, daß sie die angemessenen Maßnahmen zur Rationalisierung und Koordinierung im Lichte der von den nationalen Trägereinrichtungen und im Rahmen der gemeinschaftlichen Berufsbildungsprogramme bereits geschaffenen operativen Strukturen gewonnenen Erfahrungen ergreifen und die erforderlichen Modalitäten zu Koordinierung und Rationalisierung festlegen. In Bezug auf Maßnahmen, und mit den handelnden Partnern, wird es ebenfalls notwendig sein, eine aktive Komplementarität zwischen dem Netzwerk und den handelnden Akteuren des Programmes einerseits, und mit denjenigen verantwortlich für die Durchführung des Strukturfonds andererseits herzustellen.
45. Das europäische Netzwerk der Berufsbildung, gebildet aus den nationalen Instanzen, den Unterstützungsstrukturen für die Projekte sowie den Projektträgern selbst stellt einen der Vorzüge des durch das Gemeinschaftshandeln geschaffenen Mehrwertes dar. Indem über die Förderung einzelner innovativer Projekte in isolierter Weise hinausgegangen wird, soll die Dynamik der Vernetzung zwischen Projekten und Projektträgern ein bevorzugtes Kriterium für die gemeinschaftliche Förderung sein, wobei die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Organisation und die Koordination der operationellen Instanzen und Strukturen gewährleistet wird. Die Auswirkung der Transnationalität der Projekte und Aktionen wird durch die Tatsache verstärkt, daß die innovativen Projekte und Partnerschaften in ein europäisches Netzwerk eingebunden sind, das hervorragende Möglichkeiten für einen Multiplikatoreffekt, die Sichtbarkeit und die Wirkung mit sich bringt.
46. Für die Durchführung des Programms wird der Kommission, entsprechend den Regeln der Komitologie, ein Programmausschuß zur Seite stehen, der sich aus zwei von jedem Mitgliedstaaten benannten Vertretern und je sechs Vertretern der beiden Sozialpartner als Beobachter zusammensetzt. Dieser Ausschuß mit beratender Funktion wird die Kommission in folgenden Fragen unterstützen:
- (i) die Prioritäten der Gemeinschaftsmaßnahmen und das jährliche Arbeitsprogramm, das sich daraus ableitet;
 - (ii) die von der Gemeinschaft für die einzelnen Maßnahmen zu gewährende finanzielle Unterstützung (Höhe der Beihilfe, Laufzeit und Empfänger);
 - (iii) die Aufteilung zwischen den einzelnen Teilen;
 - (iv) Auswahlmodalitäten, Evaluierungsmethoden, Modalitäten für die Verbreitung und den Transfer der Ergebnisse.

47. In Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten wird die Kommission die operative Komplementarität der Programmaktionen mit den Strukturfonds einschließlich der Gemeinschaftsprogramme und -initiativen auf Gebieten unterstützen wie Z.B. Verbreitung miteinander vergleichbarer, relevanter Informationen, Realisierung einer Multiplikatorwirkung im Bereich der Methoden, Hilfsmittel, Produkte und Erfahrungen, Durchführung transnationaler Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen u.a.m. Ferner wird die Kommission die operative Synergie mit dem 4. Rahmenprogramm für F&E unterstützen, um den Transfer technologischer Innovationen und die Entwicklung des Reaktionspotentials der Berufsbildungs- und Qualifikationssysteme gegenüber den entsprechenden F&E-Ergebnissen zu fördern, insbesondere im Hinblick auf:

- die Förderung von Vorhaben der vergleichenden Forschung über die Berufsbildungssysteme und -maßnahmen;
- die Unterstützung des Transfers technologischer Innovationen durch eine hochwertige berufliche Bildung;
- die Förderung der Möglichkeiten im Rahmen der Berufsbildungs- und Qualifikationssysteme, auf die Forschungsergebnisse zu reagieren;
- die Entwicklung von Innovationen in der Methodik des offenen Fernunterrichts.

48. Zwecks Unterstützung der von den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene im Rahmen des sozialen Dialogs durchgeführten Arbeiten stellt die Kommission in Partnerschaft mit den Sozialpartnern die geeigneten operativen Verbindungen zum Programm her, um so eine bessere Nutzung der Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Dialogs zu ermöglichen.

49. Zur Durchführung gelangen werden eine globale Aktion zur Information über die Aktionen und Programmresultate sowie, partnerschaftlich von der Kommission und den Mitgliedstaaten, eine kontinuierliche Evaluierung, um Transparenz und Effekt zu vergrößern. Mit dem gleichen Ziel legen die Mitgliedstaaten bei Erreichung der ersten Hälfte der Programmlaufzeit und bei Abschluß des Programms einen Bericht über die im Rahmen des Programms durchgeführten Tätigkeiten vor. Die Sozialpartner werden gemäß den nationalen Gepflogenheiten an der Begleitung, der Berichterstattung und der Evaluierung des Programms beteiligt. Auf dieser Grundlage wird die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zum 31. Dezember 1997 einen Zwischenbericht und zum 30. Juni des Jahres 2000 einen Abschlußbericht vorlegen.

50. Unter Anwendung des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum (und seines Zusatzprotokoll, speziell Protokoll 31), geschlossen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern, sind die Initiativen, Aktivitäten sowie die Zusammenarbeit und die Gemeinschaftsprogramme im Bereich der beruflichen Bildung für die Beteiligung derjenigen EFTA-Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 1995 offen, die dem EWR beitreten.

51. Die Kommission verstärkt ihre Zusammenarbeit mit OECD, Europarat, ILO und UNESCO vor allem im Hinblick auf den Austausch auf Informationen und Erfahrungen in Bezug auf gemeinsame Fragestellungen hinsichtlich der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten.
52. Die Kommission vergewissert sich bei der Durchführung des Programmes der Unterstützung durch das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung im Rahmen der entsprechenden Verordnung¹⁰, wie auch der Europäischen Stiftung für die Berufsbildung¹¹, um schrittweise eine angemessene Kooperation mit den Staaten Mittel- und Osteuropas zu entwickeln.

Schlußfolgerung

53. Die bisherige Gemeinschaftsaktion im Bereich der Berufsbildung in Form der Ende 1994 auslaufenden Aktionsprogramme hat, gemessen an den Partnerschaften, Pilotprojekten, Erfahrungsaustauschmaßnahmen und der gegenseitigen Vernetzung, bereits konkrete Ergebnisse gezeitigt. Diese vielversprechenden Ergebnisse haben den Beweis für die Zweckmäßigkeit und den Zugewinn von auf breiterer Ebene angelegten, systematischeren Kooperationsmaßnahmen erbracht. Der von der Kommission in ihrem Entwurf vorgeschlagene Rationalisierungsansatz sowohl hinsichtlich der Ziele als auch der Maßnahmen dürfte dazu beitragen, die Folgewirkungen und die Transparenz der Gemeinschaftsaktion auf diesem Gebiet wie auch ihren komplementären Charakter gegenüber anderweitigen Gemeinschaftsmaßnahmen nachhaltig zu verbessern. Dieser Ausrichtung kommt umso größere Bedeutung zu, als die Rolle der Berufsbildung verstärkt werden muß, um der europäischen Wettbewerbsfähigkeit neue Impulse zu verleihen und die negative Entwicklung der Beschäftigungslage umzukehren. Die Unterstützung der Qualität der Systeme und des Innovationspotentials mit Hilfe der Gemeinschaftsaktion muß ein entscheidender Impulsgeber im allgemeinen Kontext starker Haushaltszwänge auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten sein.

¹⁰ Verordnung 337/75/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums zur Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 39 vom 13.2.1975, S. 1)

¹¹ Verordnung 1360/90/EWG des Rates vom 7.5.1990 über die Errichtung einer Europäischen Stiftung für die Berufsbildung (ABl. Nr. L 131 vom 23.5.1990).

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN DEN AKTUELLEN AKTIONEN VON PETRA, FORCE, IRIS EURTECNET
UND COMETT UND DEN DREI TEILEN DER NEUEN PROGRAMME ZUR BERUFLICHEN BILDUNG

	PETRA	FORCE	IRIS	EUROTECNET	COMETT
TEIL I					
* Entwicklungsprojekte	Gemeinsame		Projekte	Projekte	
* Projekte mit Multiplikatorwirkung					
* Vermittlung von Jugendlichen in der Erstausbildung	Vermittlungsprogramme				
* Vermittlungsprogramme für junge Arbeitnehmer	Vermittlungsprogramme				
* Austauschprogramme für Entscheidungsträger	Studienbesuche	Studienbesuche	Studienbesu.	Studienbesuche	
* Erhebungen, Analysen und Austausch von vergleichbaren Daten	Teile Studien - Forschung Ausbildungsberichte	Stat. Erheb. zur Weiterbildung Weiterbildungsgerichte			
TEIL II					
* Entwicklungsprojekte zur "Unterstützung der Innovation Berufsbildung"		Pilotprojekte			Pilotprojekte
* Entwicklungsprojekte "Transfer technologischer Innovationen"					Pilotprojekte
* Projekte mit Multiplikatorwirkung		Pilotprojekte			Weiterbildungskurse
* Vermittlung junger Menschen in der Hochschulausbildung in Unternehmen					Vermittlungsprogramme
* Vermittlung junger Hochschulabsolventen in Unternehmen					Vermittlungsprogramme
* Austauschprogramme zwischen Unternehmen		Austausch			
* Erhebungen, Analysen und Austausch vergleichbarer Daten		Sekt. Erheb. Analyse der Tarifpolitike	Studien	Angewandte Forschung	
TEIL III					
* Nationales Netzwerk	UNC	INC	NADU	NADU	Info. Center
* Regionales oder sektorales Netzwerk					APHW regional oder sektoral

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES
über ein Aktionsprogramm
zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik
der Europäischen Gemeinschaft
LEONARDO da Vinci

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 127,

auf Vorschlag der Kommission¹,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Gemäß dem Vertrag obliegt es der Gemeinschaft, eine Politik der beruflichen Bildung durchzuführen, welche die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt.
2. Bei der Durchführung dieser Politik ist die Tatsache, daß die Verantwortung für den Inhalt und die Gestaltung der beruflichen Bildung bei den Mitgliedstaaten liegt, strikt zu beachten und jegliche Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist ausgeschlossen.
3. In seinem Beschluß 63/266/EWG hat der Rat allgemeine Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung angenommen. Die Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze obliegt den Mitgliedstaaten und den zuständigen Gemeinschaftsinstitutionen⁴.

¹ ABl.

² ABl.

³ ABl.

⁴ ABl. Nr. 63 vom 20.4.1963, S. 1338/63

4. Mit Beschluß 86/365/EWG⁵ und 89/27/EWG⁶ hat der Rat die Phasen I und II des Programms COMETT über Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie angenommen.
5. Mit Beschluß 89/657/EWG⁷ hat der Rat das Aktionsprogramm EUROTECNET zur Förderung von Innovationen der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels in der Europäischen Gemeinschaft angenommen.
6. Mit Beschluß 90/267/EWG⁸ hat der Rat das Aktionsprogramm FORCE zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft angenommen.
7. Mit Beschluß 87/569/EWG⁹ und dem geänderten Beschluß 91/387/EWG¹⁰ hat der Rat das Aktionsprogramm PETRA für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben angenommen bzw. geändert.
8. Den in dem Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß¹¹ zusammengefaßten Bewertungen der gemeinschaftlichen Aktionsprogramme COMETT, EUROTECNET, FORCE und PETRA zufolge bedeutet die Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Berufsbildung eine echte Wertsteigerung für die von den Mitgliedstaaten durchgeführten Aktionen.
9. Mit ihrer Empfehlung 87/567/EWG¹² bezüglich der beruflichen Bildung von Frauen hat die Kommission die Mitgliedstaaten dazu ermutigt, die Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit zu verstärken; mit ihrem dritten mittelfristigen Aktionsprogramm (1991 - 1995) für die Chancengleichheit für Männer und Frauen¹³ hat sich die Kommission dazu verpflichtet, einen Austausch von Erfahrungen und Know-how mit Hilfe des Netzes IRIS zu ermöglichen sowie dieses Netz zu entwickeln, um die Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse der Frauen besser ermitteln zu können und um innovative Aus- und Weiterbildungsformen zu fördern sowie eine europäische Methodologie in diesem Bereich zu entwickeln.

⁵ ABl. Nr. L 222 vom 8.8.1986, S. 17

⁶ ABl. Nr. L 13 vom 17.1.1989, S.28

⁷ ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 29

⁸ ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S. 1

⁹ ABl. Nr. L 346 vom 10.12.1987, S. 31

¹⁰ ABl. Nr. L 214 vom 2.8.1991, S. 69

¹¹ KOM(93) 151 endg. vom 5.5.1993

¹² ABl. Nr. L 342 vom 4.12.1987, S. 35

¹³ KOM(90) 449 endg. vom 6.11.1990, bestätigt durch die Empfehlung des Rates vom 21.5.1991 (91/C 142/01/Abl. Nr. C 142 vom 31.5.1991, S. 1)

10. Mit seiner Entschließung vom 11. Juni 1993¹⁴ ist der Rat der Auffassung, daß die Qualität der beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten gestärkt werden muß, damit der einzelne die Möglichkeit erhält, seine Kenntnisse und Fähigkeiten ständig zu verbessern, und damit ein Beitrag zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft geleistet wird. Der Rat betont, daß durch die Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 die Arbeitsmärkte in den kommenden Jahren einem ständigen Wandel unterworfen und enger miteinander verbunden sein werden; dadurch werden in verstärktem Maße Forderungen an die Politik im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung gestellt werden.
11. Mit seiner Empfehlung vom 30. Juni 1993¹⁵ bezüglich dem Zugang zur beruflichen Weiterbildung hat der Rat empfohlen, daß die Mitgliedstaaten ihre Politik darauf ausrichten, daß jeder Arbeitnehmer in der Gemeinschaft ohne Diskriminierung Zugang zur beruflichen Weiterbildung hat und während seines gesamten Erwerbslebens behalten muß.
12. Die Kommission hat in ihrer Arbeitsunterlage über die Leitlinien für die Gemeinschaftsaktion im Bereich allgemeine und berufliche Bildung¹⁶ angekündigt, daß sie die Aktionsprogramme im Bereich der Berufsbildung rationalisieren, vereinfachen und zu einem einzigen Programm zusammenfassen will, indem sie die Aspekte verstärkt, die im Hinblick auf den Nutzen und den Anreiz, den sie Europa bieten können, am vielversprechendsten sind.
13. Der Mehrwert der Gemeinschaftsaktion ist im Rahmen der schrittweisen Schaffung eines offenen Raumes der Berufsbildung und -qualifikationen in Verbindung mit der Errichtung und dem Funktionieren des Binnenmarktes zu konsolidieren und zu verstärken.
14. Der zusammenfassende Bericht über die Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage¹⁷ des Memorandums über die Berufsbildung in den neunziger Jahren zeigt die allgemeinen Tendenzen auf, mit denen alle Mitgliedstaaten in diesem offenen Raum der Berufsbildung und -qualifikationen gleichermaßen konfrontiert wurden.
15. Der Europäische Rat hat am 10. und 11. Dezember 1993 beschlossen, daß angesichts der institutionellen, rechtlichen und vertraglichen Besonderheiten, wie sie jedem Mitgliedstaat eigen sind, die Gemeinschaftsaktion auf die Definition der Ziele zu beschränken ist und den Mitgliedstaaten die Wahl der ihrer Situation angepaßten Mittel zu überlassen ist, um innerhalb eines gemeinsam festgelegten Rahmens die Europäische Wirtschaft zu stärken; die Mitgliedstaaten sollten sich ferner von den Vorschlägen des Weißbuchs der Kommission über die mittelfristige Strategie zur Förderung des Wachstums, der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung inspirieren lassen.
16. Um eine kohärente Entwicklung der Berufsbildung in der Gemeinschaft zu fördern, soll ein gemeinsamer Rahmen von Zielsetzungen aufgestellt werden, der als Referenz für die von den Mitgliedstaaten durchgeführte Politik dienen soll.

¹⁴ Abl. Nr. C 186 vom 8.7.1993, S. 3

¹⁵ Abl. Nr. L 181 vom 23.7.1993, S. 37

¹⁶ KOM(93) 183 endg. vom 5.05.1993

¹⁷ KOM(91) 397 endg. vom 12.12.1991

17. Um die Wirksamkeit der Gemeinschaftsaktion zu steigern und die Rationalisierung voranzubringen, sollten die verschiedenen Maßnahmen in drei großen Bereichen angesiedelt sein. Im ersten Bereich wird die Qualität der Berufsbildungssysteme, Maßnahmen und Politiken der Mitgliedstaaten gefördert, im zweiten Bereich das Innovationspotential der Aktionen auf dem Berufsbildungsmarkt unterstützt und im Dritten wird der schrittweise Aufbau eines unterstützenden Netzwerkes für die Europäische Dimension in der Berufsbildung beabsichtigt.
18. Die drei im Rahmen des Programms entwickelten Arten von Maßnahmen (Modellvorhaben, Vermittlung, Erhebungen und Analysen) sind alle auf eine länderübergreifende Zusammenarbeit ausgerichtet, die, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips, zu einer deutlichen Wertsteigerung der von den Mitgliedstaaten und den Akteuren des Berufsbildungsmarktes ergriffenen Maßnahmen führt.
19. Es ist angezeigt, die operationellen Synergien zwischen dem Aktionsprogramm im Bereich der Berufsbildung und den Interventionen der Strukturfonds, hier insbesondere der Gemeinschaftsinitiativen, zu ermutigen.
20. Ferner ist es angezeigt, für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten bei der permanenten Betreuung und der systematischen Evaluierung des Programmes und der Maßnahmen zu sorgen.

BESCHLIESST:

Artikel 1

(Festlegung des Programms)

1. Durch diesen Beschluß wird ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, in der Folge als "Programm LEONARDO da Vinci" bezeichnet, festgelegt. Dieses Programm tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

2. Dieses Programm schafft:
 - a) einen gemeinsamen Rahmen von Zielsetzungen, um eine kohärente Entwicklung der beruflichen Bildung zu fördern, wie in Anhang I näher beschrieben.

 - b) verschiedene in Artikel 4 und Anhang II näher erläuterte Aktionen auf Gemeinschaftsebene zur Unterstützung und Ergänzung der von und in den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen, die auf der Grundlage der im Anhang I beschriebenen Zielsetzungen umzusetzen sind.

Artikel 2

(Definitionen)

Für die Zwecke dieses Beschlusses:

- a) wird der Begriff "berufliche Erstausbildung" verwendet, um jede Form der beruflichen Erstausbildung unterhalb der Hochschulebene einschließlich der Ausbildung in technischen und beruflichen Schulen sowie Betrieben zu bezeichnen, die es den Jugendlichen ermöglicht, eine Berufsqualifikation zu erwerben, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem diese Berufsqualifikation erworben wird, anerkannt wird;
- b) wird der Begriff "berufliche Weiterbildung" für jede Maßnahme der beruflichen Bildung verwendet, an der ein Arbeitnehmer aus der Europäischen Gemeinschaft im Laufe seines Arbeitslebens teilnimmt;
- c) wird der Begriff "Unternehmen" für große sowie für kleine und mittlere Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform und dem Wirtschaftsbereich, in dem sie tätig sind, sowie für jede Art von Wirtschaftstätigkeit - einschließlich der Sozialwirtschaft - verwendet;
- d) wird der Begriff "Arbeitnehmer" für alle Erwerbspersonen, die Verbindung zum Arbeitsmarkt haben, einschließlich der Selbständigen, verwendet;
- e) wird der Begriff "Sozialpartner" für Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften verwendet, die in den Mitgliedstaaten im Rahmen der Tarifverhandlungen anerkannt werden, und/oder für ihre berufsübergreifenden Organisationen und/oder für die an konzertierten Aktionen beteiligten nationalen Organisationen;
- f) wird der Begriff "Berufsbildungseinrichtung" für alle staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Einrichtungen verwendet, die unabhängig von ihrer jeweiligen Bezeichnung in den Mitgliedstaaten Maßnahmen der beruflichen Bildung, der Weiterbildung, der Nachschulung oder Umschulung durchführen. Dieser Begriff umfaßt auch selbständige Wirtschaftsorganisationen, insbesondere Industrie- und Handelskammern und/oder ihnen gleichgestellte Einrichtungen und Berufsverbände;
- g) wird der Begriff "Hochschule" als Begriff für alle Arten der nach Abschluß der Sekundarstufe II weiterführenden Bildungseinrichtungen verwendet, an denen Qualifikationen oder Hochschulabschlüsse erlangt werden können, und zwar ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung.
- h) wird der Begriff "offener Fernunterricht" für alle Formen der nicht-traditionellen Berufsbildung unter Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sowie hochentwickelter Informations- und Kommunikationsdienste und mit individueller Beratung und Berufsbildungsbegleitung verwendet.

Artikel 3

(Auf nationaler Ebene durchzuführende Aktionen)

Der gemeinsame Rahmen von Zielsetzungen, wie im Anhang I beschrieben, soll als Referenz dienen für die von den Mitgliedstaaten durchgeführte Politik, unter Berücksichtigung der innerstaatlichen rechtlichen Zuständigkeiten der Betroffenen und der entsprechenden Verantwortungsbereiche der zuständigen öffentlichen Stellen, der Unternehmen und der Sozialpartner.

Artikel 4

(Gemeinschaftliche Maßnahmen)

1. Die Kommission führt in dem Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999, die in Anhang II genannten gemeinschaftlichen Maßnahmen durch.
2. Gemäß dem in Artikel 5 beschriebenen Verfahren werden die folgenden Entscheidungen gefällt bezüglich:
 - a) der Prioritäten im Rahmen der gemeinschaftlichen Maßnahmen, wie in Anhang II beschrieben, und des Jahresarbeitsprogrammes, das sich davon ableitet;
 - b) der von der Gemeinschaft bereitgestellten finanziellen Unterstützung (Beträge, Dauer und Begünstigte);
 - c) der Aufschlüsselung zwischen den einzelnen Programmteilen;
 - d) der Auswahlmodalitäten, der Bewertungsverfahren, der Modalitäten für die Verbreitung und den Transfer der Ergebnisse.

Artikel 5

(Ausschuß)

1. Bei der Durchführung des Programms wird die Kommission von einem beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission übernimmt.

Zwölf Vertreter der Sozialpartner, die von der Kommission auf der Grundlage von Vorschlägen der Organisationen, die die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene vertreten, ernannt werden, nehmen an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teil.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt - gegebenenfalls durch Abstimmung - seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende nach Maßgabe der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 6

(Kohärenz und Komplementarität)

1. Die Kommission trägt Sorge für die Gesamtkohärenz zwischen dem Programm und dem Gemeinschaftsprogramm im Bereich der Bildung.
2. Die Kommission fördert gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Verwirklichung einer operationellen Komplementarität zwischen dem Programm und den Interventionen der Strukturfonds, insbesondere den Gemeinschaftsinitiativen. Sie sorgt insbesondere dafür, daß die Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen dieses Programmes zur Verbesserung der strukturellen Interventionen im Bereich der beruflichen Bildung beitragen, im Hinblick auf:
 - a) die Verbreitung und Erweiterung sachdienlicher vergleichbarer Informationen über die Berufsbildungssysteme und -maßnahmen;
 - b) die Förderung der Durchführung transnationaler Berufsbildungsaktionen, ausgehend von den Ergebnissen der Pilotprojekte des Programms;
 - c) die Förderung einer möglichst großen Synergie mit der Beschäftigungspolitik und der Politik zur Förderung der Chancengleichheit beim Zugang zur Erstaus- und zur Weiterbildung für benachteiligte Gruppen.
3. Die Kommission fördert, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, eine Koordinierung der Aktivitäten zwischen dem Programm und dem vierten Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung.
4. Die Kommission knüpft die geeigneten operationellen Verbindungen zwischen dem Programm und der Tätigkeit im Rahmen des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene.
5. Die Kommission versichert sich der Mitwirkung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) bei der Durchführung des Programms².

² Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Einrichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 39 vom 13.2.1975, S. 1)

Artikel 7

(Begleitung, Bewertung und Berichterstattung)

1. Das Programm ist Gegenstand einer ständigen Begleitung, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten partnerschaftlich durchgeführt wird. Sie wird durch von den Mitgliedstaaten ausgearbeitete Berichte sowie durch spezifische Tätigkeiten sichergestellt. Anhand dieser Begleitung ist es gegebenenfalls möglich, das Programm den im Verlauf der Durchführung deutlich werdenden Erfordernissen anzupassen.

Die Kommission führt die ständige Begleitung, die finanzielle Betreuung und die Kontrolle der Gemeinschaftsmaßnahmen durch.

2. Das Programm ist Gegenstand einer regelmäßigen Bewertung, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten partnerschaftlich durchgeführt wird.

Die Ergebnisse der transnationalen Maßnahmen sind Gegenstand regelmäßig durchgeführter externer Bewertungen.

3. Zum 31. Dezember 1995, und weiterhin alle zwei Jahre, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Berufsbildung.

Der Bericht umfaßt:

- sachdienliche Informationen über die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Systeme und Maßnahmen zur Förderung und Finanzierung der beruflichen Bildung;
- eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung des in Anhang I beschriebenen Rahmens von Zielsetzungen;
- eine Beschreibung der auf nationaler Ebene vorgenommenen operationellen Komplementarität zwischen den Aktivitäten des Programms und den Interventionen der Strukturfonds, insbesondere der Gemeinschaftsinitiativen.

4. Die Kommission legt dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß bis zum 30. Juni 1998 einen Zwischenbericht über die Anlaufphase und bis zum 30. Juni 2000 einen Bericht über die Durchführung des Programms vor.

Geschehen zu am

Im Namen des Rates

Der Präsident

- aktiviteter, hvor formålet er at udarbejde kurser og materialer til brug ved åben undervisning og fjernundervisning samt sproglig og kulturel tilpasning af kurser af høj kvalitet for at muliggøre anvendelse af disse i andre medlemsstater end den medlemsstat, hvori de er udarbejdet.

II.2 Program for tværnationale uddannelsesophold og udvekslinger

a) Program for tværnationale uddannelsesophold i virksomheder for unge under universitetsuddannelse

Støtte til programmer for virksomhedsuddannelsesophold for unge under universitetsuddannelse i en virksomhed i en anden medlemsstat, som indgår i et tværnationalt uddannelsesprojekt, der understøttes gennem et samarbejde inden for nye teknologier mellem virksomheder og universiteter i flere medlemsstater. Uddannelsesopholdene vil som hovedregel være af en varighed på 6 måneder og kan højst være af en varighed på 12 måneder.

b) Program for tværnationale uddannelsesophold i virksomheder for unge, der har afsluttet en universitetsuddannelse

Støtte til programmer for virksomhedsuddannelsesophold for unge, der har afsluttet en universitetsuddannelse, og for unge universitetsfolk, der lige er begyndt at arbejde, i en virksomhed i en anden medlemsstat, som indgår i et innovationsprojekt for små og mellemstore virksomheder, der er omfattet af virksomhedens udviklingsplan eller udviklingsplanerne for sammenslutninger af virksomheder eller ressourcecentre for de små og mellemstore virksomheder. Disse uddannelsesophold vil som hovedregel være af en varighed på 6 måneder og kan højst være af en varighed på 12 måneder.

c) Program for tværnationale udvekslinger mellem virksomheder

Støtte til de programmer for udvekslinger mellem virksomheder, navnlig af ansvarlige for uddannelse eller menneskelige ressourcer (på deltid eller fuld tid) og af vejledere i virksomheden, som er knyttet til små og mellemstore virksomheders udviklingsplaner eller udviklingsplanerne for sammenslutninger af små og mellemstore virksomheder, der indebærer anvendelse af nye teknologier eller nye produktionsprocesser. Disse udvekslinger vil som hovedregel være af en varighed på 2 uger og kan højst være af en varighed på 8 uger.

- b) den Ausbau der Berufsberatung zu ermöglichen und das Berufsbildungsangebot zu erweitern;
 - c) die Entwicklung einer hochwertigen Aus- und Weiterbildung der Planer und Entscheidungsträger in der beruflichen Bildung zu ermöglichen;
 - d) den freien Dienstleistungsverkehr für die Berufsbildungseinrichtungen der Gemeinschaft zu gewährleisten und den Informations- und Erfahrungsaustausch über die Hemmnisse bei der Verwirklichung eines offenen europäischen Berufsbildungsraumes zu verstärken.
3. Die Aufnahme einer beruflichen Bildung zu erleichtern sowie die Mobilität der Ausbilder und der in der beruflichen Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen, zu fördern
- und insbesondere:
- a) das Ziel des Zugangs aller Jugendlichen der Gemeinschaft, die dies wünschen, zu einer ein- bzw., sofern das möglich ist, zwei- oder mehrjährigen beruflichen Erstausbildung, die sich an den vollzeitlichen Pflichtschulbesuch anschließt und mit einer von den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats anerkannten beruflichen Qualifikation abschließt⁴, zu unterstützen;
 - b) die gemeinsamen Leitlinien über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung im Hinblick darauf, daß für jeden Arbeitnehmer der Gemeinschaft der Zugang zur Weiterbildung ohne jegliche Diskriminierung und während seines gesamten Erwerbslebens offen sein muß⁵, umzusetzen;
 - c) die tatsächliche Umsetzung des gleichen Zugangs zur beruflichen Weiterbildung für Frauen zu fördern, insbesondere um dazu beizutragen, ihnen neue Tätigkeitsfelder zu eröffnen und die Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit nach einer Unterbrechung zu erleichtern;
 - d) die europäische Dimension der beruflichen Bildung durch die Vermittlung von transnationalen Berufsbildungsplätzen zu verbessern und die gegenseitige Anerkennung und/oder Validierung der beruflichen Erfahrung zu ermöglichen;
 - e) den offenen Fernunterricht zu fördern, um den Zugang zur beruflichen Bildung zu erleichtern.
4. Die Zusammenarbeit in Fragen der beruflichen Bildung zwischen Berufsbildungseinrichtungen und Unternehmen zu fördern
- und insbesondere:
- a) die Europäische Dimension in der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen für die Berufsbildung im Bereich der Technologie⁶, ihrer Anwendung und ihres Transfers zu fördern;

⁴ Artikel 1 der Entscheidung 91/387/EWG des Rates - PETRA

⁵ Empfehlung 93/404/EWG des Rates

⁶ Artikel 3 der Entscheidung 89/27/EWG des Rates - COMETT II

- b) das Zusammenwirken zwischen beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung zu verbessern, um einen Ansatz im Sinne des lebenslangen Lernens zu entwickeln.
5. Den Informations- und Erfahrungsaustausch über gemeinsame Probleme im Rahmen der Berufsbildungssysteme der Mitgliedstaaten auszubauen

und insbesondere:

die angewandte Forschung auf dem Gebiet der beruflichen Bildung zu unterstützen, ebenso den Informations- und Erfahrungsaustausch über die Bildungssysteme und -maßnahmen sowie über die Qualifikations- und Bescheinigungssysteme auszubauen.

A N H A N G II

MASSNAHMEN DER GEMEINSCHAFT

ABSCHNITT A: MASSNAHMEN

Die Maßnahmen stützen sich auf die bei der Umsetzung der Gemeinschaftsprogramme COMETT, EUROTECNET, FORCE, PETRA und IRIS gemachten Erfahrungen.

Sie betreffen die Systeme, Politiken sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, wie diese von den Mitgliedstaaten definiert sind, und sie stützen sich auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren der beruflichen Bildung und zwar vor allem zwischen Unternehmen und Universitäten oder Trägern beruflicher Bildung.

Diese Maßnahmen verteilen sich auf drei große Bereiche:

- TEIL I MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER QUALITÄT DER SYSTEME, DER MASSNAHMEN UND DER POLITIKEN DER MITGLIEDSTAATEN
- TEIL II MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DES INNOVATIONSPOTENTIALS DER AKTIONEN AUF DEM BERUFSBILDUNGSMARKT
- TEIL III NETZWERK, FREMDSPRACHKENNTNISSE, FLANKIERENDE MASSNAHMEN

TEIL I MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER QUALITÄT DER SYSTEME, DER MASSNAHMEN UND DER POLITIKEN DER MITGLIEDSTAATEN

Dieser erste Teil ist dazu bestimmt, jenen Projekten, die eine direkte Auswirkung auf die nationalen Berufsbildungssysteme und -maßnahmen haben, eine Gemeinschaftsunterstützung zu gewähren. Dieser Teil soll dazu beitragen, die Effizienz der Berufsbildungssysteme und -maßnahmen zu verstärken, ihre Reaktionsfähigkeit auf den Berufsbildungsbedarf von Individuen und Unternehmen, insbesondere KMU, zu verbessern und die Qualität der Methoden, Prozesse und Mittel der Berufsbildung zu fördern.

Auf Vorschlag der Mitgliedstaaten werden der Kommission Projekte zur Unterstützung der Qualität der Systeme vorgelegt.

Sie werden von einem öffentlichen Träger, von einem Zusammenschluß öffentlicher und privater Träger oder Sozialpartner, oder aber von einem nichtöffentlichen Träger koordiniert, der jedoch für die Strukturierung und die Entwicklung des Systems, der Instrumente oder der Politik des Mitgliedstaats direkt verantwortlich ist.

L1 Transnationale Pilotprojekte

a) Entwicklungsprojekte

Unterstützung der Planung, Fertigstellung und Erprobung transnationaler Pilotprojekte für die berufliche Bildung.

Die gemeinschaftliche Unterstützung gilt insbesondere:

- der **Verbesserung der beruflichen Erstausbildung** durch die Durchführung von Programmen und Modulen der beruflichen Bildung sowie der Anerkennung der gewonnenen beruflichen Erfahrung im Rahmen der nationalen Berufsbildungssysteme; der beruflichen Bildung von Ausbildern und Betreuern; der beruflichen Bildung von Spezialisten und Analytikern für berufliche Qualifikationen; der Durchführung von Projekten im Bereich der Berufsberatung einschließlich der Vernetzung von Berufsberatungszentren; der beruflichen Bildung von Beratern und Berufsberatungsspezialisten;
- der **Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen** im Bereich der beruflichen Bildung;
- der beruflichen **Bildung von Planungsverantwortlichen und Entscheidungsträgern** für Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung;
- der beruflichen **Bildung von sozio-ökonomischen Akteuren** im Bereich der Tarifpolitik auf dem Gebiet der beruflichen Bildung.

b) Projekte mit Multiplikatorwirkung

Unterstützung der Verbreitung und des Transfers der Lehrmethoden, -mittel, -ergebnisse und -instrumente, in die Berufsbildungssysteme und -maßnahmen, einschließlich der Einrichtung von Systemen im Bereich des offenen Fernunterrichtes, unterstützt von neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, mit dem Ziel, übertragbare Berufsbildungsprodukte zu schaffen, wie sie im Rahmen des Programmes "Systeme der Telematik von allgemeinem Interesse - flexibler Fernunterricht" gemäß dem dritten Rahmenprogramm für Forschung und Technologische Entwicklung entwickelt wurden.

L2 Transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme

a) Vermittlungsprogramme für Jugendliche in der Erstausbildung

Unterstützung der transnationalen Vermittlung von Jugendlichen in der beruflichen Erstausbildung, vorwiegend in sich stark weiterentwickelnden Berufsbereichen und insbesondere im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes. Die Jugendlichen werden im allgemeinen entweder für einen kurzen Zeitraum von drei bis zwölf Wochen vermittelt oder für einen Zeitraum von 3 bis 12 Monaten, wenn es sich dabei um einen integralen Teil einer Ausbildung handelt und dies in transnationalen Abkommen über die Anerkennung der gewonnenen beruflichen Erfahrung vorgesehen ist.

b) Transnationale Vermittlungsprogramme für junge Arbeitnehmer

Unterstützung der transnationalen Vermittlungsprogramme für junge Arbeitnehmer oder junge Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt, die auf den Erwerb einer anerkannten beruflichen Erfahrung oder einer zusätzlichen Qualifikation abzielen. Die jungen Arbeitnehmer werden in der Regel für drei, höchstens jedoch für zwölf Monate vermittelt.

c) Transnationale Austauschprogramme für Entscheidungsträger

Unterstützung der Austauschprogramme für nationale oder regionale öffentliche Entscheidungsträger und Organisationen der Sozialpartner zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Funktionsweise der Berufsbildungssysteme und -maßnahmen und des Erfahrungsaustauschs.

Diese Maßnahme wird im Rahmen des im Auftrag der Kommission von CEDEFOP durchgeführten Programms der Studienaufenthalte eingeleitet.

L3 Erhebungen, Analysen und Austausch von vergleichbaren Daten

a) Erhebungen und Analysen über die Qualität der Maßnahmen und Systeme beruflicher Bildung

Unterstützung der Gemeinschaft zur Durchführung von Arbeiten auf transnationaler Ebene im Zusammenhang mit Fragen, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind in Verbindung mit der Durchführung des in Anhang I festgelegten Rahmens von Zielsetzungen.

Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Behörden durch Bezugnahme auf die Gemeinschaftsebene bei der Verbesserung der Qualität und der Wirksamkeit ihrer Maßnahmen im Bereich der Berufsbildung zu helfen.

Es handelt sich um:

- die Einrichtung von allgemeinen Systemen zur Prognose des Aus- und Weiterbildungs- sowie Qualifikationsbedarfs;
- die neuen Weiterbildungsmethoden für KMU;
- die neuen Formen von alternierender Aus- und Weiterbildung sowie die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Berufsbildungseinrichtungen oder Hochschulen;
- die neuen Verfahren und Instrumenten für die Bewertung der Qualität des Berufsbildungsangebots;
- die neuen Ausbildungsgängen für die Planer der beruflichen Bildung;
- die Transparenz, Anerkennung und Validierung der beruflichen Qualifikationen;
- die Förderung des Rechts auf Berufsbildung ("Ausbildungsschecks" für Jugendliche usw.);
- die Buchung der Ausgaben für Berufsbildung in den Staatshaushalten und die Buchhaltung der Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf Investitionen in die Berufsbildung.

b) Austausch vergleichbarer Daten

Die Kommission sammelt in enger Zusammenarbeit mit der EUROSTAT-Arbeitsgruppe "Statistiken der allgemeinen und beruflichen Bildung" systematisch Daten aus den Mitgliedstaaten, entwickelt ausgehend von den Arbeiten auf nationaler Ebene vergleichbare Konzepte, konsolidiert die laufenden gemeinschaftlichen Erhebungen (Arbeitskräfteerhebung, Erhebung über die berufliche Weiterbildung usw.) und legt einen gemeinsamen und umfassenden methodischen Rahmen fest, der in allen Mitgliedstaaten eingesetzt werden kann.

TEIL II MASSNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DES INNOVATIONSPOTENTIALS DER AKTIONEN AUF DEM BERUFSBILDUNGSMARKT

Dieser zweite Teil richtet sich an die Träger und Akteure der beruflichen Bildung, die auf dem Markt Berufsbildungsmaßnahmen und -produkte anbieten. Er hat zum Ziel, Innovationen bei der Durchführung, der Methodologie und den Mitteln im Bereich der Berufsbildung zu unterstützen, technologische Innovationen durch berufliche Bildung zu fördern und zu verbreiten, die Kapazität der Berufsbildungssysteme und der beruflichen Qualifizierungssysteme zu verbessern, damit diese besser den Veränderungen gerecht werden und die Entwicklung von offenen Fernlernsystemen stimuliert wird.

Projekte zur Unterstützung des Innovationspotentials werden der Kommission auf Vorschlag der verschiedenen Akteure im Bereich der beruflichen Bildung Unternehmen, Sozialpartnern, Universitäten und Berufsbildungseinrichtungen vorgelegt.

II.1 Transnationale Pilotprojekte

a) Entwicklungsprojekte zur "Unterstützung der Innovation in der Berufsbildung"

Unterstützung der Planung, Fertigstellung und Erprobung von transnationalen Pilotprojekten, die auf die Innovation im Bereich der Pädagogik, der Lehrinhalte, der Studienbegleitung, der Methoden, der Lehrmittel, der Ausrüstung sowie der Verfahren zur Bedarfsprognose und zur Bewertung der Berufsbildung abzielen.

Gemeinschaftliche Unterstützung wird gewährt für:

- die Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit der **Anpassung an den industriellen Wandlungsprozeß** und die Weiterentwicklung der Produktionssysteme;
- die Durchführung von Projekten auf dem Gebiet der **Tarifpolitik** im Bereich der beruflichen Weiterbildung;
- die Durchführung von Projekten im Bereich der Beschreibung **individueller beruflicher Projekte**, Bewertung der Qualifikationen und Analyse der berufsbezogenen Laufbahn;
- die Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit der Prognose des Bedarfs an Qualifikationen, Kompetenzen und Berufsbildung in **Berufszweigen oder in technologischen Bereichen**;
- die Entwicklung im Rahmen der Partnerschaften und transnationalen Netze von übertragbaren Methoden, Inhalten und Produkten der **beruflichen Weiterbildung der Arbeitnehmer**;
- die Durchführung von Berufsbildungsprojekte für **Leiter von KMU**.

b) Entwicklungsprojekte 'Berufsbildung für den Transfer technologischer Innovationen'

Besonderer Nachdruck wird gelegt auf:

- die Entwicklung von hoch qualifizierten Humanressourcen durch qualitativ hochwertige Berufsbildung, die sich auf eine **verstärkte Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Hochschulen** stützt;
- die **Qualität und Leistungsfähigkeit der Dienste** zur Unterstützung der Innovation und des Technologietransfers;
- die Verbesserung der Fähigkeit seitens der Industrie und vor allem **der KMU und der traditionellen Industriezweige**, die neuen Technologien anzunehmen.

Gemeinschaftlich unterstützt werden die Planung, Fertigstellung und Erprobung von transnationalen Pilotprojekten, die auf Innovationen im Bereich der Pädagogik, der Lehrinhalte, der Betreuung, der Methoden, der Mittel und der Ausrüstung.

Gefördert werden:

- gemeinsam von verschiedenen Unternehmen aus mindestens drei Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Hochschulen durchgeführte Berufsbildungsprojekte im Bereich der neuen Technologien und ihrer Anwendung;
- gemeinsame Projekte zur Berufsbildung des Managements im Transfer technologischer Innovationen;
- die Errichtung von Systemen des offenen Fernunterrichts unter Einsatz der neuen Berufsbildungstechnologien abzielen und übertragbare Lehrmittel zeitigen; einschließlich der Förderung der Aktivitäten von auf Gemeinschaftsebene vernetzten europäischen Zentren für Selbststudium und Fernunterricht;

c) Projekte mit Multiplikatorwirkung

Gemeinschaftlich unterstützt werden:

- die Verbreitung und der Transfer von Lehrmethoden, -mitteln, -ergebnissen und -instrumenten im Rahmen transnationaler Partnerschaften;
- Intensivkurse von kurzer Dauer zur Berufsbildung in den neuen Technologien auf europäischer Ebene durch eine Partnerschaft Unternehmen-Hochschulen, zur raschen Anwendung der neuen Technologien;
- Maßnahmen, die auf die Ausarbeitung von Kursen und Lehrmitteln für den offenen Fernunterricht sowie auf die sprachliche und kulturelle Überarbeitung der qualitativ hochwertigen Kurse abzielen, damit diese in anderen Mitgliedstaaten eingesetzt werden können.

II.2 Transnationale Vermittlungs- und Austauschprogramme

a) Programme zur transnationalen Vermittlung junger Menschen in der Hochschulausbildung in Unternehmen

Unterstützung der Programme zur Vermittlung junger Menschen in der Hochschulausbildung in ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat in Verbindung mit einem transnationalen Projekt für berufliche Qualifikation, unterstützt durch die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen und Hochschulen mehrerer Mitgliedstaaten. Die Teilnehmer werden in der Regel für sechs Monate, höchstens jedoch für ein Jahr vermittelt.

b) Programme zur transnationalen Vermittlung junger Hochschulabsolventen in Unternehmen

Unterstützung der Programme zur Vermittlung junger Menschen, die ihre Hochschulausbildung abgeschlossen haben, sowie junger Akademiker auf ihrem ersten Arbeitsplatz in Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats in Verbindung mit einem Innovationsprojekt im Rahmen des Entwicklungsplans des Unternehmens, von Zusammenschlüssen von Unternehmen oder von Ressourcenzentren für die KMU. Die Aufenthaltsdauer beträgt in der Regel sechs Monate, höchstens jedoch ein Jahr.

c) Transnationale Austauschprogramme zwischen Unternehmen

Unterstützung der Austauschprogramme zwischen Unternehmen, insbesondere des Austausches von Verantwortlichen für Berufsbildung oder Humanressourcen (auf Vollzeit- oder Teilzeitbasis) und Berufsbildern im Unternehmen in Verbindung mit den Entwicklungsplänen von KMU oder Zusammenschlüssen von KMU über die Anwendung neuer Technologien oder neuer Produktionsprozesse. Die Dauer dieser Austauschvorhaben beträgt in der Regel zwei, höchstens aber acht Wochen.

II.3 Erhebungen, Analysen und Austausch vergleichbarer Daten

Erhebungen und Analysen über die Innovationsfähigkeit der Akteure auf dem Markt der beruflichen Bildung.

Unterstützung bei der Durchführung vergleichender Arbeiten im Zusammenhang mit Fragen von gemeinsamem Interesse für die Mitgliedstaaten in bezug auf die Schaffung eines offenen Raumes der Berufsbildung und beruflichen Qualifikationen, deren Schwerpunkt auf der Förderung der Innovation in der beruflichen Bildung sowie der beruflichen Bildung als Mittel zur Erleichterung des Transfers von Innovationen an alle Akteure auf dem Markt der beruflichen Bildung liegt.

Gemeinschaftlich unterstützt werden Arbeiten in transnationaler Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten:

- neue Verfahren und Mittel des Humanressourcenauditing für die KMU und Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen für die KMU;
- neue Formen der Arbeitsorganisation, die die Förderung von Qualifikationen ermöglichen;
- sektorale Erhebungen über die Weiterbildungspläne der Unternehmen und neue Methoden der Kompetenzbewertung am Arbeitsplatz;
- Analyse der Tarifpolitik und der Rolle der Sozialpartner im Bereich der beruflichen Bildung;
- die Förderung besserer Kenntnisse über die Entwicklung der Berufe und der Qualifikationen, sowie eine bessere Verbreitung der Information, in Zusammenarbeit mit CEDEFOP;
- Definition von Kriterien und Qualitätsmaßstäben, Kosten/Nutzenanalysen und Analyse der Rentabilität von Berufsbildung.

TEIL III NETZWERK, FREMDSPRACHKENNTNISSE, FLANKIERENDE MASSNAHMEN

Teil III betrifft alle Maßnahmen der Teile I und II und zielt auf die Förderung der Europäischen Dimension in der beruflichen Bildung: Unterstützung des Europäischen Netzes der nationalen Instanzen und operationellen Strukturen, damit diese besser dazu in der Lage sind, Hilfestellungen zu gewähren, Förderung der Fremdsprachenkenntnisse, der Informationsmaßnahmen sowie der Betreuung und Evaluierung des Programmes, um so dessen Sichtbarkeit und Wirkung zu verstärken. Auf operationellem Niveau und vor Ort ist es notwendig, für eine intensive Komplementarität zwischen den Strukturen des Netzes und den Projektträgern des Programmes sowie den Verantwortlichen für die Umsetzung der Strukturfonds zu sorgen.

III.1 Europäisches Netzwerk

- a) Unterstützung der Initiativen der Mitgliedstaaten, um für eine deutliche Transparenz des Programms zu sorgen, den Zugang zu erleichtern, die Verbreitung der Ergebnisse zu fördern und um die nationalen Instanzen und operationellen Strukturen, die im Rahmen der Programme COMETT, EUROTENET, FORCE, PETRA und IRIS geschaffen wurden, zu koordinieren.
- b) Zugang zu Telematikdiensten und Einrichtung einer Datenbank über die Projekte, Erhebungen und Analysen, Ergebnisse und Lehrmittel sowie eines elektronischen Mitteilungsdienstes. Fortschreitender Ausbau des europäischen Netzes sowohl auf sektorieller als auch auf regionaler Ebene zur verstärkten Förderung der transnationalen Zusammenarbeit, Gewährleistung einer guten Transparenz des Programms und verstärkte Verbreitung seiner Ergebnisse.
- c) Durchführung von Animationsmaßnahmen auf europäischer Ebene.

III.2 Aktion zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse

Hilfe für die Entwicklung und Verbreitung von transnationalen Projekten, deren Ziel die Durchführung von sprachlichen "Audits" für Unternehmen und sozio-ökonomische Gruppen ist, von gemeinsamen Lehrplänen, von innovativen didaktischen Methoden und/oder von Methoden, die darauf abzielen, die durch die Umsetzung der Lehrpläne erworbenen Fremdsprachenkenntnisse anzuerkennen.

III.3 Flankierende Maßnahmen: Information, Begleitung und Bewertung

- a) Einleitung einer umfassenden Informationsaktion im Rahmen einer Partnerschaft zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten und den operationellen Strukturen des Programms.
- b) Fortlaufende Begleitung und Bewertung der Maßnahmen der Gemeinschaft.
- c) Technische Unterstützung für den reibungslosen Ablauf des Programms, in erster Linie flankierende Maßnahmen, Begleitung und fortlaufende Bewertung des Programms; Entwicklung transnationaler Fachkenntnisse; Verbreitung und Übermittlung der erarbeiteten Methoden, Lehrmittel und Instrumente sowie der Ergebnisse.

ABSCHNITT B: FINANZIELLER BEITRAG DER GEMEINSCHAFT

Die Kommission trägt zur Finanzierung der Kosten für die in den Teilen I, II und III vorgesehenen Maßnahmen bei.

- A) Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft für die transnationalen Projekte kann bis zu 75% der anfallenden Kosten betragen, mit einem Höchstbetrag von 100 000 ECU pro Jahr und Projekt, für:
- die Entwicklungsprojekte "Unterstützung der Qualität der Systeme" (Aktion I.1.a), mit einer Höchstdauer von drei Jahren;
 - die Entwicklungsprojekte "Unterstützung der Innovation in der Berufsbildung" (Aktion II.1.a), und die Entwicklungsprojekte "Berufsbildung für den Transfer technologischer Innovationen" (Aktion II.1.b), mit einer Höchstdauer von zwei Jahren;
 - die Projekte mit Multiplikatorwirkung (Aktion I.1.b und II.1.c), mit einer Höchstdauer von einem Jahr;
- B) Der maximale finanzielle Beitrag der Gemeinschaft für die Vermittlungs- und Austauschprogramme beträgt:
- 5 000 ECU pro Beihilfeempfänger für die Vermittlung von Jugendlichen in der Erstausbildung (Aktion I.2.a), von jungen Arbeitnehmern (Aktion I.2.b) und von jungen Menschen in der Hochschulausbildung (Aktion II.2.a);
 - 10 000 ECU pro Beihilfeempfänger für die Vermittlung von jungen Hochschulabsolventen und jungen Akademikern auf dem ersten Arbeitsplatz (Aktion II.2.b);
 - 5 000 ECU pro Beihilfeempfänger für einen Austausch zwischen Unternehmen (Aktion II.2.c).
- C) Die Gemeinschaft übernimmt 50% bis 100% der Kosten für das Netzwerk (Aktion III.1) und bis zu 100% der Kosten für die Erhebungen und Analysen (Aktionen I.3 und II.3), sowie für die Aktion bezüglich der Sprachen (Aktion III.2) und die flankierenden Maßnahmen (Aktion III.3).
-

FINANZBOGEN

1 Bezeichnung der Maßnahme

Berufsbildung

2 Haushaltslinie

B - 102 - Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Bildung
Frühere Linien B3-1020 / B3-1021 / B3-1022 / B3-1023 / B3-1024

3 Rechtsgrundlage

Beschluß des Rates / /E G vom (Abl. Nr. L ...)

4 Beschreibung der Maßnahme

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Grundlage dieses Programms bilden die bei der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme COMETT, EUROTECNET, FORCE und PETRA sowie weiterer Aktionen und Pilotprojekte im Bereich der Berufsbildung gesammelten Erfahrungen; seine Hauptzielsetzung besteht darin, die Durchführung einer Berufsbildungspolitik sicherzustellen, die die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt. Genauer gesagt soll das Programm die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten fördern, damit nach und nach ein offener europäischer Raum für berufliche Bildung und Qualifikationen entstehen kann.

Mit ihrem Vorschlag für ein Aktionsprogramm entspricht die Kommission dem Ziel der Rationalisierung und Koordinierung der Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung, das sie sich in ihrer Arbeitsunterlage "Leitlinien für die Gemeinschaftsaktion im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung" gesetzt hat.

In diesem Zusammenhang stellen sich die Hauptziele des Programms wie folgt dar:

- a) Es soll zu einer Förderung und Stärkung von Effizienz und Qualität der Systeme, Maßnahmen und Einrichtungen der beruflichen Bildung sowie deren Vermögen, auf die Berufsbildungsbedürfnisse des Einzelnen und der Unternehmen einzugehen, beitragen, vor allem was KMU und die Förderung der Qualität der Methoden, Verfahren und Mittel für die berufliche Bildung anbelangt.

- b) Es hat zum Ziel, Innovationen bei der Durchführung, der Methodologie und den Mitteln für die Berufsbildung zu unterstützen, technologische Innovationen zu fördern und zu verbreiten, die Kapazität der Bildungssysteme und der beruflichen Qualifizierungssysteme zu verbessern, damit diese besser den Veränderungen gerecht werden und eine Entwicklung von offenen Fernlernsystemen stimulieren.
- c) Die europäische Dimension soll auf sämtlichen Ebenen der beruflichen Bildung weiterentwickelt werden, und zwar insbesondere durch das Erlernen und die Verbreitung der Gemeinschaftssprachen, sowie durch die Schaffung eines Europäischen Netzes für die Berufsbildung.

Zur Verwirklichung dieser allgemeinen Ziele sieht das Programm eine Gemeinschaftsunterstützung für drei Arten der länderübergreifenden Zusammenarbeit vor: Pilotprojekte zum Austausch und Zusammenführen von Know-how und Erfahrungen, Vermittlung von Praktika in Unternehmen oder Bildungseinrichtungen eines anderen Gemeinschaftslandes zur Unterstützung des Erfahrungstransfers durch physische Mobilität, sowie Studien und Analysen auf Gemeinschaftsebene zur Entwicklung gemeinsamer Konzepte und Bezugspunkte.

4.2 Dauer der Maßnahme und gegebenenfalls Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

Fünfjähriges Aktionsprogramm (1995-1999)

Erneuerung entsprechend den aus der Bewertung des Programms hervorgegangenen Ergebnissen

5 Einstufung der Ausgaben/Einnahmen

5.1 N O A

5.2 G M

5.3 Betroffene Einnahmen: entfällt

6 Art der Ausgaben/Einnahmen

- 100% Zuschuß: Ja, im Falle von Studien und Erhebungen.
- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern: Ja, im Normalfall werden Maßnahmen zu höchstens 75% kofinanziert.

7 Finanzielle Auswirkungen.

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten)

Aufschlüsselung gemäß Anhang zum Vorschlag für einen Beschluß des Rates.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Aufschlüsselung	Haushalts- jahr 95	1996	1997	1998	1999	Insgesamt
Teil I						
Maßnahmen zur Unterstützung der Qualität der Systeme, Maßnahmen und Politiken der Mitgliedstaaten						
- Pilotprojekte	12,2	13,3	14,4	16,5	18,8	75,2
- Austauschmaßnahmen	24,2	25,4	26,6	27,8	29,0	133,0
- Erhebungen, Analysen und Austausch vergleichbarer Daten	5,7	5,9	6,1	6,3	6,5	30,5
Zwischensumme	42,1	44,6	47,1	50,6	54,3	238,7
Teil II						
Maßnahmen zur Unterstützung des Innovationspotentials der Aktionen auf dem Bildungsmarkt						
- Pilotprojekte	42,0	44,6	47,0	50,6	54,4	238,6
- Austauschmaßnahmen	21,8	23,0	24,2	25,8	27,5	122,3
- Erhebungen, thematische Analysen	4,8	5,1	5,4	5,8	6,2	27,3
Zwischensumme	68,6	72,7	76,6	82,2	88,1	388,2
Teil III						
Netzwerk und flankierende Maßnahmen						
- Netzwerke	13,0	13,7	14,5	15,7	16,7	73,6
- Fremdsprachenkenntnisse	8,7	9,2	9,6	10,4	11,1	49,0
- Flankierende Maßnahmen	5,8	6,2	6,5	7,0	7,5	33,0
- Begleitung	3,4	3,6	3,8	4,1	4,4	19,3
Zwischensumme	30,9	32,7	34,4	37,2	38,7	174,9
Insgesamt	141,6	150,0	158,1	170,0	182,1	801,8

Die Aufteilung der geforderten Haushaltsmittel auf die drei Programmteile sowie der Kredite für die unterschiedlichen Haushaltslinien wird gemäß dem Gesamtumfang der von den Haushaltsinstanzen gewährten Mittel vorgenommen werden.

Anmerkungen:

Der Haushalt 1995 kann durch den des Jahres 1994 (letztes Jahr der Laufzeit der Programme PETRA, FORCE, EUROTECNET und COMETT, zu deren Konsolidierung das Aktionsprogramm dient) auf der Grundlage der Angaben des HVE 1994 auf folgende Weise ausgeglichen werden:

- HVE 1994 (Linien B3-1020 bis B3-1024)	107,5
- Abzug nicht in das Berufsbildungsprogramm integrierter Bestandteile, die in die Programme Allgemeine Bildung oder Jugend für Europa III aufgenommen werden	- 1,5
- Einbeziehung der ehemaligen Aktionslinie III des LINGUA Programmes	+ 8,1
	<hr/>
Insgesamt	114,1

Die Differenz zwischen dem Betrag von 114,1 Millionen ECU und dem Haushalt für das Jahr 1995 (141,6 Millionen ECU) entspricht den quantitativen und qualitativen Fortschritten, die von dem neuen Aktionsprogramm im Vergleich zu den Programmen, an deren Stelle es tritt, zu erwarten sind, nämlich:

- 14 Millionen ECU zusätzlich für Pilotprojekte zur Unterstützung der Innovationsfähigkeit bei bildungsmarktbezogenen Maßnahmen, damit die Ausweitung der Projekte auf neue, im Programm vorgesehene Bereiche finanziert werden kann (Zugang zur Weiterbildung, Anpassung an den industriellen Wandel);
- 6 Millionen ECU zusätzlich für den Teil C "Netzwerke" zwecks Ausbau dieser Tätigkeiten in den Bereichen berufliche Erstausbildung und Weiterbildung;
- tendenzielle Erhöhung für jedes der drei Teile des Programms;
- interne Anpassung innerhalb von Teil I zwecks Differenzierung der Zuwachsraten nach Maßnahmen.

7.3 Indikativer Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

7.3.1 Fälligkeitsplan bei neuen Maßnahmen

	1995	1996	1997	1998	1999 und ff.	Insgesamt
Verpflichtungsermächtigungen	141,6	150,0	158,1	170,0	182,1	801,8
Zahlungsermächtigungen						
1995	113,3					113,3
1996	28,3	120,0				148,3
1997		30,0	126,5			156,5
1998			31,6	136,0		167,1
1999 und folgende Haushaltsjahre				34,0	182,1	216,1
Insgesamt	141,6	150,0	158,1	170,0	182,1	801,8

8 Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen (und gegebenenfalls Ergebnisse)

Alle Verträge, Vereinbarungen und rechtlichen Verpflichtungen der Kommission sehen die Möglichkeit einer Kontrolle vor Ort durch die Kommission oder den Rechnungshof vor. Unter anderem sind die Begünstigten verpflichtet, Berichte und Abrechnungen für die Maßnahmen zu erstellen, die gemäß dem Ziel der Gemeinschaftsfinanzierung hinsichtlich des Inhalts und der Zuschußfähigkeit der Ausgaben analysiert werden.

9 Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Der Vorschlag für ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft zielt auf eine verbesserte Effizienz und eine stärkere Transparenz der Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich ab. Der vorgeschlagene Ansatz beschränkt sich nicht auf ein reines Zusammenfügen der Maßnahmen, die bisher im Rahmen von vier Aktionsprogrammen erfolgten, sondern bewirkt eine echte Rationalisierung.

In einer Zeit, in der der Ausbau der beruflichen Bildung eine strategische Rolle bei der Bewältigung der sich in der Gemeinschaft vollziehenden industriellen und sozio-ökonomischen Wandlungsprozesse spielt, will die Kommission sicherstellen, daß die von ihr geförderten Maßnahmen zur Unterstützung und Ergänzung der Politiken und Systeme der Mitgliedstaaten größtmögliche Multiplikatorwirkung zeigen.

Es sind drei Teile mit jeweils spezifischen Zielen vorgesehen, die die allgemeinen Zielsetzungen des Programms umsetzen und zur schrittweisen Verwirklichung eines offenen Berufsbildungs- und Qualifikationsraums in der Gemeinschaft beitragen sollen.

Teil I: Maßnahmen zur Unterstützung der Qualität der Systeme, Maßnahmen und Politiken der Mitgliedstaaten;

Teil II: Maßnahmen zur Unterstützung des Innovationspotentials der Aktionen auf dem Bildungsmarkt;

Teil III: Netzwerke und flankierende Maßnahmen - Förderung der europäischen Dimension.

Das Programm betrifft sämtliche Berufsbildungsakteure, also sowohl Behörden und private Ausbildungseinrichtungen als auch Unternehmen und Sozialpartner. Sein Ziel ist es, diesen Akteuren der Orientierung dienende Hinweise zu geben, damit sie auf Ebene der Bedarfsermittlung und der Maßnahmenkonzeption ihre Methoden und Praktiken auf der Grundlage der Ergebnisse länderübergreifender Zusammenarbeit verbessern können.

Teil I Maßnahmen zur Unterstützung der Qualität der Systeme, Maßnahmen und Politiken der Mitgliedstaaten

Mit dem ersten Teil will die Gemeinschaft die Projekte unterstützen, die direkten Einfluß auf die nationalen Berufsbildungssysteme und -einrichtungen ausüben. Eine Qualitätsverbesserung der Maßnahmen im Rahmen dieser Systeme läßt eine Effektivitätssteigerung in puncto Investitionen und Höhe der bereitgestellten öffentlichen Mittel erwarten. Die im Rahmen früherer Programme, insbesondere PETRA, gewonnenen Erkenntnisse über die Systeme der Erstausbildung zeigen, daß die länderübergreifende Zusammenarbeit eine erhöhte Effizienz der nationalen Einrichtungen und Maßnahmen erbracht hat. Angesichts der sehr gespannten Haushaltslage in den Mitgliedstaaten spielen großbedingte Kosteneinsparungen sowie der Innovationstransfer eine immer wichtigere Rolle.

Bei Themen wie Qualifikationen oder Berufsberatung, die als zentrales Element dieses ersten Teils zu betrachten wären, ermöglicht die durch das Programm zustande gekommene länderübergreifende Zusammenarbeit die Einführung einer echten europäischen Dimension, die aus dem Blickwinkel der Freizügigkeit und der Mobilität für Ausbildung und Beschäftigung unerläßlich sind.

A. Einzelziele

- länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Planung, Fertigstellung und Erprobung transnationaler Pilotprojekte für Erstausbildungsprogramme und -module, für die Ausbildung von Ausbildern und Lehrkräften, für Spezialisten in den Bereichen berufliche Qualifikationen, Berufsberatung, Chancengleichheit und Vertragspolitik, für allgemeine Maßnahmen der Bedarfsvorausschätzung, für die Einrichtung von Systemen des offenen Fernunterrichts, für die Erstellung von Qualitätskriterien und -maßstäben sowie gemeinsame Anerkennungs- und Validierungsverfahren;
- länderübergreifende Zusammenarbeit in Form von Pilotprojekten zur Verbreitung und zum Transfer der Methoden, der Produkte, der Ergebnisse und der Mittel, die innerhalb der Ausbildungsmaßnahmen und Systeme eingesetzt werden;

- länderübergreifende Zusammenarbeit zur Praktikavermittlung für Jugendliche in der beruflichen Erstausbildung;
- länderübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Austauschmaßnahmen für junge Arbeitnehmer, die auf den Erwerb anerkannter Berufserfahrungen oder einer Zusatzqualifikation abzielen;
- länderübergreifende Zusammenarbeit bei Austauschprogrammen für nationale oder regionale Entscheidungsträger und Vertreter der Sozialpartner;
- länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Ausbildung für die Umsetzung von Gemeinschaftsaktionen Zuständigen, und die für Strukturfondsinterventionen verantwortlichen Personen;
- länderübergreifende Zusammenarbeit zur Durchführung von Erhebungen und vergleichenden Analysen über die Maßnahmen und Systeme und ihre Entwicklung;

B. Zielgruppe

Teil I richtet sich an sämtliche Akteure, die in die einzelstaatlichen Maßnahmen und Systeme der beruflichen Bildung, und zwar sowohl in die berufliche Erstausbildung als auch in die Weiterbildung, einbezogen sind. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die staatlichen Systeme der einzelnen Mitgliedstaaten vorrangig die berufliche Erstausbildung junger Menschen betreffen, wodurch diese eine privilegierte Stellung innerhalb der Zielgruppe einnehmen, und zwar insbesondere bei den Stellenvermittlungen.

C. Haushaltsmittel für Teil I

- 30 % der Gesamtmittel (29.6 %) werden für die Laufzeit des Programms für Teil I bereitgestellt, der die Qualität der Systeme und Maßnahmen betrifft.
- Bei der Bewertung der für Teil I bereitgestellten Mittel sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - a) Die Förderung und Steigerung der Qualität der Maßnahmen und Systeme insbesondere der Erstausbildung ist ein Muß, da es unerläßlich ist, jedem jungen Menschen eine Grundausbildung zu vermitteln und das Risiko der Jugendarbeitslosigkeit zu verringern, die eng mit einem Qualifikationsmangel oder nicht angepaßten Qualifikationen zusammenhängt.
 - b) Die ersten Phasen des Programms PETRA haben den Einfluß der länderübergreifenden Zusammenarbeit auf die Qualität der beruflichen Erstausbildung Jugendlicher gezeigt. Im Rahmen von PETRA waren seit 1988 mehr als 700 Projekte, 14 000 Lehrer oder Ausbilder und 85 000 junge Menschen an den Aktivitäten des Netzes beteiligt. Diese Zusammenarbeit und die Verbreitung der Ergebnisse der länderübergreifenden Maßnahmen (gemeinsame Ausbildungsmodule oder -programme) haben verschiedene Mitgliedstaaten dazu veranlaßt, ihre Erstausbildung entsprechend weiterzuentwickeln.

- c) Die ersten Maßnahmen der länderübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Weiterbildung im Rahmen von FORCE haben ebenfalls die Auswirkungen auf die qualitätsspezifischen staatlichen Interventionsmöglichkeiten gezeigt, insbesondere auf Ebene des Synergiestrebens zwischen öffentlicher und privater Finanzierung.
- d) Es wurden erste synoptische Tabellen über die Systeme der beruflichen Weiterbildung erstellt; sie müssen noch ergänzt und verfeinert werden, damit die Angaben vergleichbar sind. Eine in Zusammenarbeit mit Eurostat in Angriff genommene statistische Erhebung tritt nun in die Durchführungsphase ein. Ausgehend von einer systematischen Sammlung der bestehenden Daten wird die Konsolidierung der Gemeinschaftserhebungen erfolgen, sowie auch die Festlegung eines gemeinsamen, globalen methodischen Rahmens, der sich zur Verwendung in allen Mitgliedstaaten eignet. Es bleibt auf der Grundlage der geleisteten Arbeit noch einiges zu tun, um die verschiedenen Quellen in Zusammenhang zueinander bringen, sämtliche Bereiche der beruflichen Bildung abzudecken und den Entscheidungsträgern zuverlässige und vergleichbare Bezugspunkte geben zu können, damit sie die Kosten-Nutzen-Bilanz der verschiedenen einzelstaatlichen Maßnahmen und Systeme beeinflussen können.

Die Konsolidierung dieser verschiedenen Aktionen und ihre Systematisierung erfordern die Bereitstellung beträchtlicher finanzieller Mittel zur optimalen Nutzung des Zugewinns, den die länderübergreifende Zusammenarbeit zur qualitativen Verbesserung der Systeme, Maßnahmen und Einrichtungen der beruflichen Bildung bringt.

Hier ist die Fortführung der Gemeinschaftsaktion in puncto Zugewinn umso wichtiger, als für den Zeitraum 1995-1999 eine noch angespanntere Haushaltslage in den Mitgliedstaaten zu erwarten ist, und dies zu einem Zeitpunkt, wo dem Ausbildungsbedarf insbesondere der Jugendlichen oberste Priorität zuerkannt wird.

Teil II Maßnahmen zur Unterstützung des Innovationspotentials der Aktionen auf dem Berufsbildungsmarkt

Der zweite Teil richtet sich an Bildungsanbieter, die auf dem Markt Ausbildungsmaßnahmen oder Lehrmittel anbieten. Sämtliche Arten von Akteuren sind betroffen, also Ausbildungseinrichtungen, Unternehmen, Sozialpartner und Hochschulen.

Zum einen zielen die Projekte darauf ab, die Innovation im Bereich der Berufsbildungsmaßnahmen zwecks Effizienzsteigerung zu unterstützen und auszubauen, zum anderen sollen Ausbildungsmaßnahmen zur Förderung und Erleichterung des Transfers technologischer Innovationen entwickelt werden.

A. Einzelziele

- Entwicklung einer länderübergreifenden Zusammenarbeit zur Planung, Fertigstellung und Erprobung von Pilotprojekten, die abzielen auf die Innovation in den Bereichen Pädagogik, Lehrinhalte, Studienbegleitung, Methoden, Lehrmittel und Ausrüstung zur Entwicklung übertragbarer Produkte, zur Bedarfsvorhersage, zur Berufsberatung Erwachsener, zur Anpassung an industrielle Wandlungsprozesse, zur Vertragspolitik im Bereich Berufsbildung und zur Festlegung von Qualitätskriterien und -maßstäben;

- Entwicklung einer länderübergreifenden Zusammenarbeit bei Ausbildungsprojekten zu Technologietransfer und Transfermanagement, zur Verbreitung von Forschungsergebnissen, Ausbildung in spezifischen Technologiefeldern und zur Entwicklung multilateraler Organisationsformen;
- länderübergreifende Zusammenarbeit zur transnationalen Vermittlung junger Menschen in Praktika in der oder nach Abschluß der Hochschulausbildung in Unternehmen;
- länderübergreifende Zusammenarbeit zum Austausch von für Ausbildung und Humanressourcen verantwortlichen Personen zwischen Unternehmen;
- länderübergreifende Zusammenarbeit bei Erhebungen und Analysen über gemeinsame Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung eines offenen Raums für berufliche Bildung und Qualifikationen.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit muß die Planung innovativer Projekte ermöglichen, jedoch auch einen vermehrten Transfer und eine stärkere Multiplikation auf Ebene der Gemeinschaft erbringen. Da es sich um den Transfer technologischer Innovationen handelt, sind die Ausbildungsmaßnahmen an die Gemeinschaftsaktionen im Bereich Forschung und Entwicklung anzubinden.

B. Zielgruppen

Der zweite Teil richtet sich vorrangig an die Akteure, die auf dem Bildungsmarkt tätig sind. Zu ihnen gehören private oder öffentliche Ausbildungseinrichtungen, Unternehmen, Hochschulen, Beratungseinrichtungen und Sozialpartner. Die von ihnen angebotenen Ausbildungsmaßnahmen sind für Personen bestimmt, die im Berufsleben stehen und in den Arbeitsmarkt eingegliedert sind.

C. Haushaltsmittel für Teil II

- Etwa 50 % des Gesamthaushalts dieses Programms (48,4 %) sind für Teil II bestimmt.
- Hier ist zu berücksichtigen, daß mehrere Tausend Anbieter, Tausende von Produkten und Hunderttausende von Begünstigten betroffen sind und die bereitgestellten Mittel sich an dem Ziel ausrichten, einen ausreichenden Anreiz zur Überwindung der Hemmschwelle zu schaffen. Die Bildungsbudgets der Unternehmen selbst befinden sich in einer stark angespannten Lage, und das Tempo, in dem sich der Bedarf im Zusammenhang mit der Weiterqualifizierung der Beschäftigten, der Umstellung und der Entwicklung der Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der Einführung neuer Technologien und Produktionsmethoden in die Arbeitsorganisation ändert.
- Die Aktionsprogramme - insbesondere FORCE für die Weiterbildung und COMETT für die Ausbildung zum Technologietransfer - haben gezeigt, daß die Anbieter auf diesem Gebiet extrem aktiv sind und daß die Zahl der qualitativ hochstehenden Projekte, für die eine Förderung beantragt wurde, die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten bei weitem übertraf.
- Die Beihilfen werden gewährt nach Begutachtung der Projekte durch die Gemeinschaft sowie unter Berücksichtigung der auf Gemeinschaftsebene erstellten Kriterien, insbesondere im Hinblick auf die Rangstufe der Innovation und die Multiplikation der Produkte oder Maßnahmen.

- Die externe Bewertung der Programme FORCE und COMETT haben ebenfalls ergeben, daß zum einen diese Projekte zur Zusammenarbeit nicht ohne die Beihilfe und die Unterstützung der Gemeinschaft durchgeführt worden wären, und daß sich zum anderen die Zusammenarbeit zwischen im Rahmen eines Pilotprojekts assoziierten Anbietern auch auf andere Gebiete ausweitet, insbesondere im technologischen Bereich und auf Wirtschafts- und Handelsbeziehungen.

Teil III Netzwerke und flankierende Maßnahmen - Europäische Dimension

A. Einzelziele

- Hilfestellung der Gemeinschaft zur Rationalisierung und Koordinierung der nationalen Instanzen und operationellen Strukturen, die die Grundlage für den Aufbau transnationaler Pilotprojekte und die Vermittlung von Praktika in einem anderen Mitgliedstaat darstellen;
- Verbesserung und Ausweitung des europäischen Netzes zur Förderung der länderübergreifenden Zusammenarbeit sowie zur Sicherstellung einer ausreichenden Programmentransparenz;
- Steigerung der Auswirkungen des Programms durch eine verstärkte Verbreitung der Produkte und Ergebnisse von Pilotprojekten bei anderen Anbietern, insbesondere über die Aktivitäten des europäischen Netzes;
- Entwicklung einer globalen Maßnahme zur Information über das Programm sowie zur Betreuung und Bewertung der Aktionen.

B. Zielgruppen

Operationelle Strukturen zur Unterstützung der Projektträger auf regionaler oder sektorieller Ebene und in den Mitgliedstaaten geschaffene nationale Betreuungsinstanzen

Besonders wichtig ist die Ausweitung der Kompetenzen und Unterstützungsmöglichkeiten der operationellen Strukturen, damit diese zur Verwirklichung des Ziels der Rationalisierung und Koordinierung voll beitragen und in sämtlichen Programmbereichen ohne die Schaffung neuer Strukturen tätig werden können.

Das zum Aufbau transnationaler Projekte erstellte Gutachten stellt eine wertvolle Hilfe zur Entwicklung und zum Transfer von Qualität und Innovation dar, wie in den Teilen I und II vorgesehen, und muß zu diesem Zweck eingesetzt werden.

Die Qualität der Aktivitäten des Netzes operationeller Strukturen stellt eine direkte Garantie dar für die Qualität der zustande gekommenen Partnerschaften, für ihre Ausdehnung auf weitere Länder und für das allgemeine Interesse der Projekte, für die Gemeinschaftsbeihilfe beantragt wird.

C. Haushaltsmittel

- Teil III, für den etwa 22 % der Gesamtmittel (21,7 %) bereitgestellt werden, erhält den beträchtlichen Betrag von 6 Millionen ECU zur Konsolidierung und Strukturierung des europäischen Netzes.

- In der Regel übersteigt der von den Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene zum Betrieb der Strukturen geleistete finanzielle Beitrag die von der Gemeinschaft beigesteuerten Mittel, so daß in den meisten Fällen ein Multiplikatoreffekt erzielt wird, der ein Drei- oder Vierfaches der Gemeinschaftsbeihilfe ausmacht.
- Die Evaluierungsberichte, insbesondere über COMETT, haben gezeigt, daß der Beitrag der Gemeinschaft eine Voraussetzung für das finanzielle Zusammengehen der öffentlichen und privaten Akteure, dies insbesondere auf regionaler Ebene, darstellt.
- Die Entwicklung einer Informations- und Betreuungspolitik erfolgt im Rahmen der Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten.
- Die Begleitung und Bewertung der Maßnahmen und der Auswirkungen des Programms erfolgt ebenfalls im Rahmen einer Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten und stellt ein wesentliches Element der Außenwirkung der Gemeinschaftsaktion dar.

9.2 Begründung der Maßnahme

- 9.2.1 Für die Europäische Gemeinschaft ist die Entwicklung der Berufsbildung eine anerkannte Notwendigkeit, sowohl hinsichtlich der angestrebten Wettbewerbsfähigkeit auf einem Weltmarkt mit immer härterem Konkurrenzgebaren als auch hinsichtlich ihres sozialen Zusammenhalts und der Minderung des Risikos der Arbeitslosigkeit und der Ausgrenzung auf dem Arbeitsmarkt.
- 9.2.2 Dieser Entwicklung wollte die Gemeinschaft einen neuen Impuls geben, indem sie einen spezifischen Artikel zur Durchführung einer gemeinschaftlichen Berufsbildungspolitik in den Vertrag über die Europäische Union aufgenommen und präzise Ziele festgelegt hat.
- 9.2.3 Die Mitgliedstaaten und der Rat haben ihr Interesse und ihre Unterstützung für die Entwicklung der Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich vor wenigen Jahren mit der Verabschiedung der derzeit laufenden Aktionsprogramme zum Ausdruck gebracht und sich aktiv an der Durchführung und der Betreuung der Maßnahmen sowie an der Verwertung ihrer Ergebnisse beteiligt.
- 9.2.4 Das Europäische Parlament hat die Entwicklung dieser Tätigkeiten kontinuierlich unterstützt und sich bereit erklärt, der Kommission bei ihrem Vorhaben zur Rationalisierung und Koordinierung der Aktionsprogramme beizustehen.
- 9.2.5 Es ist darauf hinzuweisen, daß die verschiedenen Maßnahmen, die das Programm vorsieht, alle auf ein Ziel ausgerichtet sind, nämlich die länderübergreifende Zusammenarbeit, die einen eindeutigen Zugewinn für die von den Mitgliedstaaten oder den Anbietern auf dem Berufsbildungsmarkt durchgeführten Aktionen darstellt.
- 9.2.6 Dieser von der Gemeinschaft geleistete zusätzliche Beitrag muß konsolidiert und verstärkt werden einhergehend mit der schrittweisen Schaffung eines offenen europäischen Raums für berufliche Bildung und Qualifikationen, die mit der Vollendung des Binnenmarktes in Zusammenhang steht.

- 9.2.7 Der von der Kommission vorgeschlagene Ansatz fügt sich ein in die in ihrer Arbeitsunterlage mit Leitlinien für die allgemeine und berufliche Bildung dargelegte Absicht, die Berufsbildungsprogramme zu einem einzigen Programm zusammenzuziehen, das auf Artikel 127 des Vertrags über die Europäische Union basiert.
- 9.2.8 Im Zuge der Rationalisierung bietet sich auf der Grundlage der Erfahrungen aus den derzeit laufenden Programmen die Einteilung in zwei große Aktionszweige an, nämlich zum einen die Verbesserung der Qualität der Systeme, womit auf die Wünsche der öffentlichen Bildungsträger oder systemstrukturspezifischer Einrichtungen eingegangen wird, und zum anderen die Unterstützung des Innovationspotentials auf dem Markt, was vorrangig die privaten Anbieter und die Unternehmen betrifft.
- 9.2.9 Die vorgeschlagenen Maßnahmen unterstützen und ergänzen die Aktionen der Mitgliedstaaten und ermöglichen ihnen, den Beitrag und die Ergebnisse der länderübergreifenden Aktivitäten zur Verbesserung von Qualität und Effizienz ihrer Systeme und Organisationsformen zu nutzen.
- 9.2.10 Über die Ende 1994 auslaufenden Aktionsprogramme hat die Gemeinschaftsaktion bereits wertvolle konkrete Ergebnisse in puncto Partnerschaft, Pilotprojekte, Erfahrungsaustausch und Vernetzung erbracht. Diese vielversprechenden Resultate sind Beweis für die Bedeutung und den Beitrag weiter entwickelter und allgemeinerer Maßnahmen der Zusammenarbeit. In Anbetracht der Diversität ihrer Organisationsformen und Maßnahmen können die einzelstaatlichen Systeme ausgehend von der transnationalen Zusammenarbeit eine echte Entwicklungsdynamik entfalten.
- 9.2.11 Die von der Kommission vorgeschlagene Rationalisierung umfaßt einen wichtigen Aspekt, nämlich die Multiplikation der Maßnahmen und Ergebnisse. Dies ermöglicht ein umfassenderes Einwirken auf die Praktiken der Berufsbildungsakteure und auf die verwendeten Mittel und Verfahren.
- 9.2.12 Die von der Gemeinschaft für die Berufsbildung bereitgestellten Gelder sind bescheiden im Vergleich zu den von den Mitgliedstaaten oder den Unternehmen eingesetzten Budgets. Hier ist zu berücksichtigen, daß die Mittel auf Ebene der Mitgliedstaaten weitestgehend für Verwaltungsausgaben der Maßnahmen oder zur Entgeltfortzahlung für die Praktikanten während ihrer Ausbildung eingesetzt werden. Innovatorische Maßnahmen oder Aktionen zur Erprobung neuer Methoden oder Produkte nehmen nur einen beschränkten Raum ein, was sich durch die angespannte öffentliche Haushaltslage noch weiter verstärkt. Der zwar vergleichsweise geringe Beitrag der Gemeinschaft ist von entscheidender Bedeutung für die Modernisierung und die Entwicklung der Systeme, denn er konzentriert sich auf die Faktoren Dynamisierung und Fortschritt.
- 9.2.13 Eine Anmerkung gleicher Art ist zur Synergie zwischen den Maßnahmen des Programms und den Aktionen im Rahmen der Strukturpolitik, insbesondere des Europäischen Sozialfonds, zu machen. Die Multiplikation der aus den Pilotprojekten und den Programmpartnerschaften hervorgegangenen Innovationen und innovatorischen Praktiken in den weitreichenderen Interventionen der Strukturpolitiken stellt einen machtvollen Ansatzpunkt zur Entwicklung der Systeme und Praktiken in den Mitgliedstaaten dar.

- 9.2.14 Die im Rahmen des Berufsbildungsprogrammes unterstützten Maßnahmen haben hauptsächlich die Vorbereitung von Bildungsmaßnahmen, den Entwurf von Produkten und innovativen Methoden sowie die Verbreitung und Multiplikation der Ergebnisse zum Ziel. Das Programm unterstützt Bildungsmaßnahmen als solche nur indirekt. Daher kann eine Subvention seitens der Gemeinschaft in der Hauptsache nur für solche Ausgaben beantragt werden, die mit dem Entwurf und der Vorbereitung von Maßnahmen und nicht mit deren Durchführungskosten in Verbindung stehen (Bezahlung der Aus/Weiterbilder, Kosten der Maßnahme). Dieser Faktor verstärkt das Interesse für eine Komplementarität zwischen dem Aktionsprogramm und den im Rahmen des Sozialfonds gewährten Finanzierungen, die sich im Wesentlichen auf die mit der Durchführung der Bildungsmaßnahmen verbundenen Kosten erstrecken unter Ausschluß der Kosten für Vorbereitung und Entwurf.
- 9.2.15 Der größte Teil der Programmmittel müßte der Planung und der Durchführung transnationaler Pilotprojekte der beruflichen Bildung gewidmet sein. So wird bei der länderübergreifenden Zusammenarbeit ein konkreter Gegenstand behandelt, und es werden gemeinsame Berufsbildungsmaßnahmen durchgeführt.
- 9.2.16 Was nun die transnationale Vermittlung von Arbeitsplätzen betrifft, so hat die Bewertung der derzeitigen Programme, insbesondere von COMETT, gezeigt, daß sie eine besonders geeignete Art des Erfahrungs- und Know-how-Transfers darstellen, und zwar nicht nur für den direkt Betroffenen, sondern auch für den Entsender und den Empfänger. Die Integration der Arbeitsplatzvermittlung in ein Unternehmensentwicklungsprojekt muß diesen Aspekt auf neue Weise beleben.
- 9.2.17 Die Entscheidungsträger in der Berufsbildung - Vertreter der Behörden auf nationaler oder regionaler Ebene - suchen gemeinschaftliche Bezugspunkte zur Verbesserung ihrer Praktiken. Die Arbeitsplatzvermittlung ermöglicht eine direkte Konfrontation und konkrete Erfahrungen mit den Praktiken eines anderen Mitgliedstaats und erlaubt einen Transfer ohne hohen Kostenaufwand. Die Multiplikation in der empfangenden und der entsendenden Einrichtung ist in diesem Fall ebenfalls ein wichtiger Aspekt.
- 9.2.18 Die Wahrnehmung der und das Verständnis für die Gemeinschaftsaktion entwickelte sich zunächst in Hochschul- und Wissenschaftskreisen. Auf dem Wege der Zusammenarbeit wurden dort wichtige Ergebnisse erzielt. Erst in jüngerer Zeit haben sich Arbeitsmarkt und Unternehmen in die berufsbildungsspezifische Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene eingeschaltet. Durch die Wirtschaftslage kommt in Zukunft der Berufsbildungspolitik eine entscheidende Rolle bei der Wiederherstellung günstiger Bedingungen für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und die Beschäftigungssituation zu. Die Berufsbildungsakteure und in erster Linie die Unternehmen rufen laut nach einer verstärkten Zusammenarbeit, damit ihre Ausbildungsinvestitionen größere Erträge bringen, die besten Praktiken und Erfahrungen verbreitet werden und das Kosten-Nutzen-Verhältnis ihrer Ausgaben günstiger ausfällt.
- 9.2.19 Hervorzuheben ist außerdem die Bedeutung der auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Erhebungen und Analysen. Die Mitgliedstaaten entwickeln Systeme und Organisationsformen, die

in puncto Konzepte und Methoden sehr verschiedenartig sind. Die Durchführung von Studien und Erhebungen auf Ebene der Gemeinschaft erbringt zuverlässiges und homogenes Wissen über die Ausgabenrealität oder die Berufsbildungsmaßnahmen in der Gemeinschaft. So wird auf EG-Ebene ein gemeinsamer Bezugsrahmen erstellt.

9.2.20 Die Systeme der beruflichen Erstausbildung entwickeln sich in starkem Maße weiter, da der Übergang in die Berufstätigkeit für Jugendliche mit Schwierigkeiten verbunden ist. Zudem will man eine wirtschaftliche Ausgrenzung infolge von Schulversagen nicht einreißen lassen, insbesondere was die am stärksten benachteiligten Jugendlichen betrifft. Die Qualitätssteigerung der Systeme, Gegenstand von Teil I, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Behandlung dieses Problems. Die Förderung von qualitativ hochstehenden Ausbildungsmaßnahmen für diejenigen Jugendlichen mit den größten Schwierigkeiten erhöht ihre Chance auf den Eintritt und den Übergang ins Berufsleben erheblich.

9.2.21 Die Multiplikation der Produkte und Ergebnisse der transnationalen Partnerschaften ist eine Voraussetzung für effiziente Arbeit und größenbedingte Kosteneinsparungen. Dies kommt außerdem zum Tragen, wenn es um den gleichberechtigten Zugang der Zielgruppen geht, deren Bedarf durch die traditionellen Maßnahmen kaum oder unzureichend abgedeckt wird.

Aus diesem Blickwinkel ist noch zu unterstreichen, daß das Programm der Entwicklung von berufsbildenden Maßnahmen für und in KMU Priorität einräumt, die häufig nur in unzureichendem Maße über die Qualifikationen verfügen, die zur Bewältigung der aktuellen sozio-ökonomischen Wandlungsprozesse erforderlich sind.

9.2.22 Im Bereich der Weiterbildung erfordern die verschiedenen Programmaßnahmen insbesondere auf Ebene der Pilotprojekte und der Erhebungen die Einbeziehung und aktive Teilnahme der Sozialpartner. Für die Mitgliedstaaten, in denen dies bereits Tradition ist, bedeutet es eine Hilfestellung, für die anderen Länder, wo dies kaum praktiziert wird, eine Neuerung. In Anbetracht der strukturspezifischen Rolle, die die Sozialpartner bei der Gewährleistung einer effizienten Berufsbildung spielen sollen, bildet dies eine beträchtliche zusätzliche Leistung der Gemeinschaftsaktion.

9.2.23 Ein wesentlicher Bestandteil des Erfolgs und des Einflusses der derzeitigen Programme liegt in der Existenz und der Vernetzung der operationellen Strukturen auf europäischer Ebene. Sie spielen eine zentrale Rolle bei der Bildung von Partnerschaften, der Beteiligung am Aufbau von Projekten und der Verbreitung und Multiplikation der Ergebnisse. Die verbesserte Funktionsweise des europäischen Netzes und das Zusammentragen der in diesen Strukturen vorhandenen Sachkenntnis müssen im Rationalisierungsprozeß als Trumpf eingesetzt werden.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

9.3.1 Ausgewählte Erfolgsindikatoren

Quantitative Indikatoren:

- Zahl der Pilotprojekte;

- durchschnittliche Partneranzahl je Pilotprojekt;
- Gesamtzahl der an Arbeitsvermittlungsmaßnahmen beteiligten Personen;
- Gesamtzahl der Beteiligten je Maßnahme oder Lehrmittel;
- Zahl der direkt an Pilotprojekten teilnehmenden KMU;
- Zahl der aus Pilotprojekten hervorgegangenen übertragbaren Produkte.

Qualitative Indikatoren:

- Die Bewertung sollte über die folgenden Indikatoren eine bessere Einschätzung des Einflusses der Gemeinschaftsaktion auf die Systeme oder Praktiken der Akteure ermöglichen:
 - * Anwendung von Qualitätskriterien und -maßstäben auf die Berufsbildungssysteme und -maßnahmen;
 - * Verwendung gemeinschaftlicher Bezugspunkte auf Ebene der Praktiken;
 - * Entwicklung von aus Pilotprojekten hervorgegangenen Ausbildungsmodulen in den nationalen Systemen;
 - * Festlegung eines länderübergreifenden Qualifikationsprofils, insbesondere auf sektorieller Ebene.

Die Gesamtheit dieser Indikatoren dient als Grundlage für die fortlaufende Bewertung, die im Rahmen einer Partnerschaft zwischen der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten durchgeführt wird.

9.3.2 Gemäß Artikel 7 des Vorschlags für einen Beschluß:

- wird die Kommission vor dem 31. Dezember 1997 einen Zwischenbericht mit einer Bewertung der Anlaufphase des Programms sowie
- vor dem 30. Juni 2000 einen Abschlußbericht vorlegen. Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Kommission dann dem Rat und dem Europäischen Parlament Vorschläge zur Neuorientierung und Weiterentwicklung unterbreiten.

KOM(93) 686 endg.

DOKUMENTE**DE****04**

Katalognummer : CB-CO-93-742-DE-C

ISBN 92-77-63074-4